<36624500370017

<36624500370017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 8.

Min. d. Innern

Nummer 1 bis Nummer 36.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

[library stamp]

Repertorium

der

Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1828.

I. In chronologiſcher Ordnung.

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
9. Januar	22. Januar	Bekanntmachung der Landes-Regierung, das Verbot wider den Bücher-Nachdruck in den hieſigen Landen betreffend	1	1—3
15. —	5. Februar	Bekanntmachung des Conſiſtorii, die Beſtimmung des Gewichtes der an die Geiſtlichen und Schullehrer zu verabreichenden Brode betreffend . .	2	4
— —	— —	Verordnung des Conſiſtorii, wegen des Verkaufs des Geſtröhdes während Vacanzen geiſtlicher Stellen	3	5

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
25. Januar	29. Januar	Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, daß das im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie beſtehende Verbot wider den Bücher-Nachdruck auch auf die Schriftſteller und Verleger im Herzogthum Altenburg Anwendung findet . .	4	6. 7
1. März	11. März	Verordnung des Geheimen Miniſterii, die Annahme der bei der höchſten Stelle bewirkten Eingaben in Juſtizſachen betreffend	5	7. 8
— —	15. April	Bekanntmachung des Militär-Collegii, die zwiſchen den Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und Herzogl. Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Staats-Regierungen geſchloſſene Cartel-Convention, wegen Auslieferung der Deſerteurs und ungehorſamen Conſcribirten betreffend	6	9 — 12
17. —	25. März	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die wegen des Faſanen-Haltens und der Faſanen-Jagd erlaſſene neue Verordnung betreffend . .	7	12 — 14
— —	— —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, das Verbot des Holzleſens in allen zum Ehrenberger Jagd-Reviere gehörigen Holzungen betreffend . .	8	15
19. —	1. April	Bekanntmachung der Landes-Regierung, wodurch die wegen des Bettelns bereits erlaſſenen geſetzlichen Verordnungen wiederholt eingeſchärft werden .	9	16
22. —	15. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, wodurch das über die Concurrenz des fori delicti et deprehensionis unterm 13. April 1739 erlaſſene höchſte Mandat erläutert wird	10	17
31. —	8. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Errichtung einer allgemeinen Bau-Commiſſion für die Reſidenzſtadt Altenburg betreffend	11	17 — 19

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
17. April	6. Mai	Verordnung des Ober=Steuer=Collegii, daß die ſämmtlichen Steuer=Einnehmer des Herzogthums Altenburg diejenigen Landbewohner, welche Kleinhandel auf dem Lande betreiben wollen, zu Erlangung der erforderlichen Conceſſion an die geeignete Behörde zu verweiſen haben	12	19. 20
13. Mai	27. —	Bekanntmachung der Cammer, wodurch die in §. 3 der Trankſteuer=Ordnung von 1757 enthaltenen Verfügungen eingeſchärft werden . . .	13	20
19. —	— —	Bekanntmachung der Landes=Regierung, die Aufhebung des Inſtituts des Heergeräthes und der Gerade betreffend	14	21. 22
— —	— —	Bekanntmachung der Landes=Regierung, die Ballotage über Aufnahme=Geſuche betreffend .	15	23
21. —	10. Junius	Verordnung der Landes=Regierung, gegen das Eindringen fechtender Handwerksburſche . .	16	23. 24
— —	— —	Bekanntmachung der Landes=Regierung, daß den Blechhändlern Gebrüder Fickel aus Schönhaide das Hauſiren mit Blechwaaren in dem Herzogthum Altenburg nur in den beiden Monaten Julius und Auguſt jedes Jahres verſtattet iſt . . .	17	25
11. Junius	1. Julius	Verordnung der Landes=Regierung, daß den mit Drehorgeln im Lande herumziehenden Perſonen eine diesfallſige Erlaubniß nicht ferner zu geſtatten iſt	18	26
— —	— —	Bekanntmachung der Landes=Regierung, wodurch die unterm 23. Januar 1822 emanirte Wege=Polizeiordnung von Neuem eingeſchärft wird . .	19	26. 27
25. —	— —	Bekanntmachung der Landes=Regierung, die zwiſchen den beiden Herzogl. Höchſten Häuſern Sachſen=		

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
		Altenburg und Sachſen-Meiningen abgeſchloſſene interimiſtiſche Uebereinkunft wegen Entnehmung des Salzbedarfs hieſiger Unterthanen von der Saline Neuſulza	20	28
28. Junius	8. Julius	Bekanntmachung der Landes-Regierung, das wegen Zerſchlagung der Anſpann-, Hand- und Gärtner-Güter unterm 6. Junius d. J. erlaſſene höchſte Mandat betreffend	21	29. 30
7. Julius	15. —	Verordnung der Landes-Regierung, wegen Bekanntmachung der zur Erledigung gekommenen Steckbriefe	22	31
14. —	22. —	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die Prozeß-Ordnung und das, Zuſätze zu derſelben enthaltende Mandat vom 7. April 1823 erläutert wird	23	32. 33
— —	29. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Verheirathung der Maurergeſellen betreffend .	24	33
16. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, wegen Verminderung und wo möglich gänzlicher Vertilgung der dem Holze ſo ſchädlichen Raupe, die Nonne genannt	25	34
19. —	5. Auguſt	Bekanntmachung des Conſiſtorii, die Verheirathung der Maurergeſellen betreffend	26	35
23. —	19. —	Bekanntmachung des Ober-Steuer-Collegii, Zuſätze zu dem erneuerten Mahlſteuer-Regulativ enthaltend	27	36
22. Septbr.	30. Septbr.	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Erhöhung der den Sub-Collecteurs der Mahlſteuer verwilligten Collectur-Gebühren betreffend .	28	37

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
3. October	14. October	Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, die zwiſchen der Königl. Württembergiſchen und Herzogl. S. Altenburgiſchen Staats-Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen der in Unterſuchungsſachen bei Unvermögenheit des Inculpaten gegenſeitig zu berechnenden und zu erſtattenden Koſten	29	38
15. —	21. —	Verordnung der Landes-Regierung, die von den Candidaten der Rechte ordnungswidrig ſich erlaubte Ausübung ſachwalteriſcher Praxis betreffend .	30	39
18. —	28. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die in Bezug auf die für die hieſige Reſidenzſtadt errichtete Bau-Commiſſion getroffenen Anordnungen betreffend	31	40. 41
26. Novbr.	9. Decbr.	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Verheirathung der Schneidergeſellen in der hieſigen Stadt betreffend	32	42
2. Decbr.	16. —	Verordnung der Cammer, wegen Annahme der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Groſchen auf dem hieſigen Poſtamte	33	43
12. —	23. —	Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, den mitteldeutſchen Handels-Verein und den engern Verein zwiſchen dem Königlich, und den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen, dem Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen und den Fürſtlich Reußiſchen Höfen betreffend	34	44 — 64
22. —	6. Januar 1829	Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Miniſterii, die zeitige Ausfertigung der den ſtudirenden Landeskindern zu ertheilenden Armuths-Zeugniſſe betreffend	35	65

Digitized by Google

Datum des Geſetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
23. Decbr.	30. Decbr. 1828	Verordnung der Cammer, das Gleit betreffend, welches die Unterthanen der Lande zu entrichten haben, zwiſchen welchen der in Nr. 34 der Geſetz-Sammlung vom Jahre 1828 bekannt gemachte engere Handels-Verein beſteht . . .	36	66

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1828.

1. Bekanntmachung der Landes-Regierung,
das Verbot wider den Bücher-Nachdruck in den hieſigen Landen betr.,

vom 9ten Januar 1828.

Es haben Se. Durchlaucht der gnädigſt regierende Herzog Friedrich zu Sachſen-Altenburg Sich gnädigſt bewogen geſehen, in Rückſicht des Bücher-Nachdrucks in den hieſigen Landen folgende Verordnung ergehen zu laſſen:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Es haben zwar nach den von jeher in den hieſigen Landen als richtig angenommenen Grundſätzen und Anſichten über den Bücher-Nachdruck, Schriftſteller und Verleger ſchon bisher jederzeit auf rechtlichen Schutz ihrer Eigenthumsrechte gegen den Bücher-Nachdruck von Seiten der hieſigen Regierung zählen können. Nachdem es aber dermalen an andern Orten als nothwendig erſchienen iſt, über die den Schriftſtellern und Verlegern gegen den Bücher-Nachdruck zu gewährende Sicherung ausdrückliche landesherrliche Erklärungen und geſetzliche Beſtimmungen ergehen zu laſſen, haben auch Wir Uns bewogen gefunden, wiewohl unbeſchadet der nach Art. 18 der deutſchen Bundes-Acte von der deutſchen Bundes-Verſammlung zu Frankfurt am Main noch zu erwartenden gleichförmigen Beſtimmun-

Digitized by Google

gen in Anſehung des Bücher-Nachdrucks, bis zu deren Erſcheinen Folgendes zu verordnen:

1) Für Nachdruck ſind zu achten die neuen Ausgaben von Schriften, welche der Schriftſteller auf ſeine eigene Rechnung hat drucken laſſen und ſelbſt verkauft, oder worauf derſelbe einem Verleger das Verlagsrecht überlaſſen hat, in ſo fern ſolche neue Auflagen ohne Einwilligung des Schriftſtellers und Verlegers unternommen werden.

2) Die Einwilligung des Verlegers allein zu der neuen Auflage eines Dritten reicht zur rechtlichen Befähigung des letztern nur dann aus, wenn der Erſtere ihm nachweiſet, daß er ſich mit dem Verfaſſer ein für allemal abgefunden habe, derſelbe alſo bei neuen Auflagen kein Recht auf anderweite Vergütung habe.

3) Der ſolchergeſtalt näher bezeichnete Nachdruck von Schriften, worauf eine inländiſche privilegirte Buchhandlung das Verlagsrecht hat, oder welche ein inländiſcher Schriftſteller auf ſeine eigenen Koſten hat in Druck bringen laſſen und ſelbſt verhandelt, wird im hieſigen Lande, von Publication Dieſes an, allgemein gänzlich verboten, und es ſollen alle in einem, oder dem andern der oben benannten Fälle nachgedruckte Schriften der Confiscation unterworfen und die Nachdrucker, nebſt einer überdies zu erlegenden Strafe von Funfzig Thalern für jeden Contraventionsfall, zum gebührenden Erſatze des erweislichen Schadens der Buchhandlung, oder des ſelbſtverlegenden Schriftſtellers verbunden ſeyn.

4) Wollen ausländiſche Buchhandlungen und Schriftſteller auf einen gleichen Schutz im hieſigen Lande Anſpruch machen, ſo müſſen ſie entweder ein Privilegium für ſich hier ausgewirkt haben, oder nachweiſen, daß in dem Staate, wo ſie ihr Geſchäft betreiben, gegen die hieſigen Unterthanen ein Gleiches beobachtet werde, indem Wir die zu Gunſten Unſerer Unterthanen jetzt gegebenen geſetzlichen Verordnungen ausdrücklich auch auf alle Unterthanen ſolcher Staaten ausgedehnt wiſſen wollen, in welchen, entweder im Wege einer diesfalls abgeſchloſſenen beſondern Convention, oder aus einer von dem hierauf Reclamirenden erweislich zu machenden beſtändigen Verfaſſung, gegen Hieländiſche ein Gleiches beachtet wird.

5) Ueberſetzungen von Werken aus fremden Sprachen werden niemals als Nachdruck behandelt, auch wenn ſie mit andern Ueberſetzungen derſelben Werke im Inlande, oder dem in Verbande befindlichen Auslande concurriren.

Digitized by Google

6) Eben ſo wenig fallen Auszüge aus größern Werken unter die Kategorie des Nachdruckes, ſobald ſie nur wirkliche Abkürzungen der betreffenden Stellen, nicht aber bloßer Wiederabdruck derſelben ſind, als welches letztere gleichfalls als Nachdruck zu betrachten iſt.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel bekräftiget, auch ſolche zu allgemeiner Wiſſenſchaft und Nachachtung durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Altenburg, den 1. December 1827.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.
von Trützſchler. E. von Braun."

Nachdem nun Höchſtgedacht Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt anbefohlen haben, dieſe Verordnung ſchleunig zum Abdruck und zur öffentlichen Bekanntmachung zu bringen; als wird Solches zur Nachachtung ſämmtlicher Unterobrigkeiten und ſonſt Jedermanns Wiſſenſchaft anhurch bewerkſtelliget.

Sign. Altenburg, den 9. Januar 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

2. Bekanntmachung des Conſiſtorii,

die Beſtimmung des Gewichtes der an die Geiſtlichen und Schullehrer zu verabreichenden Brode betreffend,

vom 15ten Januar 1828.

Nachdem in den meiſten Fällen, wo in den Matrikeln über die Beſoldungen der Geiſtlichen und Schullehrer das Gewicht der an dieſelben zu verabreichenden Brode angegeben, letzteres auf 14 Pfund beſtimmt iſt und, wo dieſe Beſtimmung ſich nicht vorgefunden, doch der Regel nach jenes Gewicht kraft beſtehenden Herkommens angenommen worden; ſo ſind doch in neuerer Zeit Irrungen darüber vorgekommen, und es haben daher zu deren Vermeidung Se. Herzogliche Durchlaucht, Herr Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc., auf Unſern unterthänigſten Bericht, mittelſt höchſt verehrlichen Reſcripts vom 14. v. M. Sich bewogen gefunden, feſtzuſetzen:

daß auch künftig in den einzelnen Fällen, wo das Gewicht jener Brode nicht benannt iſt, die Schwere von 14 Pfunden für jedes Brod als die landesübliche angeſehen werde, und demnach die Geiſtlichen und Schullehrer berechtigt ſeyn ſollen, jenes Gewicht in Anſpruch zu nehmen, wenn nicht die Contribuenten ein entgegenſtehendes Recht nachzuweiſen vermögen.

Solches wird zur Nachachtung der dabei Betheiligten hiermit bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, am 15. Januar 1828.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freiherr von Ende.

Digitized by Google

3. Verordnung des Conſiſtorii,

wegen des Verkaufs des Geſtröhdes während Vacanzen geiſtlicher Stellen,

vom 15ten Januar 1828.

Da bei ſolchen geiſtlichen Stellen, deren Einkommen zum größern Theil auf Landwirthſchaft beruht, das Geſtröhde einen weſentlichen Beſtandtheil der Haushaltung ausmacht, gleichwohl aber hier und da bei eintretenden Vacanzen nicht haushälteriſch genug damit umgegangen, ſolches mit dem Zehendſtroh vermengt und verkauft und dadurch der Amtsfolger, dem ſolches bei eigner Uebernahme der Wirthſchaft unentbehrliche Erzeugniß zur Ungebühr entzogen iſt, in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt wird, den ihm unerlaßlichen Bedarf oft zu hohen Preiſen zu erkaufen, auch mit den Erben ſeines Vorgängers wegen der diesfallſigen Anſprüche in verdrüßliche Streitigkeiten zu gerathen; ſo findet Herzogl. Conſiſtorium, zur Verhütung ſolcher Zwiſtigkeiten, hiermit anzuordnen und ſämmtlichen Ephorien aufzugeben Sich veranlaßt, bei eintretenden Vacanzen von dergleichen Stellen ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß ſolche Beſorglichkeiten verhütet und insbeſondere der Verkauf des Zehendſtrohes unter genaue Aufſicht der Kirchväter oder Ortsgerichtsperſonen geſtellt und dadurch die Vermengung deſſelben mit dem Inventarienſtroh möglichſt abgewendet werde.

Signirt Altenburg, am 15. Januar 1828.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freiherr von Ende.

Digitized by Google

4. Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii,

daß das im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie beſtehende Verbot wider den Bücher-Nachdruck auch auf die Schriftſteller und Verleger im Herzogthum Altenburg Anwendung findet,

vom 25ſten Januar 1828.

Das unterzeichnete Geheime Miniſterium erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Sachſen-Altenburg ertheilten Ermächtigung:

> nachdem von Seiten des Königlich Preußiſchen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Zuſicherung ertheilt worden iſt, daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, ſo wie ſolches bereits im ganzen Bereiche der Preußiſchen Monarchie, zum Schutz der inländiſchen Schriftſteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen beſteht, auch auf die Schriftſteller und Verleger des Herzogthums Altenburg Anwendung finden ſoll, ſo daß jeder durch Nachdruck oder deſſen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denſelben geſetzlichen Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden wird, als handele es ſich von beeinträchtigten Schriftſtellern und Verlegern in den Preußiſchen Staaten ſelbſt,

daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18 der deutſchen Bundesacte zu einem gemeinſamen Bundesbeſchluſſe zur Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, die in den hieſigen Herzoglichen Landen zu Gunſten der einheimiſchen Schriftſteller und Verleger gegenwärtig beſtehende Verordnung wider den Bücher-Nachdruck in ganz gleichem Maße auch zum Schutze der Schriftſteller und Verleger der Königlich Preußiſchen Monarchie für gültig erklärt und in Anwendung gebracht werden ſoll.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende, von dem Königlich Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechſelt worden ſeyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den hieſigen Herzoglichen Landen mit dem 1. Februar 1828 in Kraft und Wirkſamkeit treten.

Altenburg, den 21. December 1827.

(L. S.) Herzogl. Sächſ. Geheimes Miniſterium.
von Trützſchler. C. von Braun.

Digitized by Google

Vorſtehende Miniſterial-Erklärung wird, nachdem ſolche gegen eine übereinſtimmende, von dem Königl. Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 8. Januar 1828 vollzogene Erklärung ausgetauſcht worden iſt, unter Beziehung auf die höchſte Verordnung wider den Bücher-Nachdruck vom 1. December 1827, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wornach die Obrigkeiten und Unterthanen des hieſigen Herzogthums in vorkommenden Fällen ſich gebührend zu achten haben.

Altenburg, den 25. Januar 1828.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
von Trützſchler. E. von Braun.

5. Verordnung des Geheimen Miniſterii, die Annahme der bei der höchſten Stelle bewirkten Eingaben in Juſtizſachen betr.,

vom 1ſten März 1828.

Trotz der geſetzlichen Vorſchrift, daß in Juſtizſachen nur ſolche Eingaben bei den hieſigen Behörden überreicht werden ſollen, die von einem in den Herzoglichen Landen förmlich aufgenommenen Rechtsanwalte abgefaßt, oder doch von demſelben genehmigt und zum Zeichen deſſen mit dem ſogenannten Vidit verſehen ſind, kommen bei der höchſten Stelle fortwährend Vorſtellungen in Rechtsſachen ein, welche entweder von rechtsunkundigen Partheien ſelbſt niedergeſchrieben ſind, oder von andern, eben ſo unwiſſenden, als unbefugten Perſonen herrühren. Dies Verfahren gereicht den betheiligten Unterthanen zum offenbaren Schaden, da Perſonen, die der Rechte unkundig ſind, ſelten das Weſentliche zu unterſcheiden, die Sachlage gehörig darzuſtellen und daraus geeignete Anträge herzuleiten verſtehen, woraus denn nur unnöthige Koſten entſpringen und den Prozeßrechten ſelbſt geſchadet wird. In der Landesgeſetzgebung iſt auch für ſolche Fälle Vorſehung getroffen, wo Partheien entweder aus Armuth keine Advocaten-Gebühren entrichten, oder ſonſt einen zur Uebernahme ihrer Angelegenheit geneigten Anwalt nicht finden könnten.

Digitized by Google

Da alſo auch daraus keine Entſchuldigung hergenommen werden kann, ſo haben Se. Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog, zu verordnen beſchloſſen:

daß künftig in Juſtizſachen nur ſolche Eingaben bei der Geheimen Canzlei angenommen und zum unterthänigſten Vortrag bei Höchſtdenſelben befördert werden ſollen, welche von einem der in hieſigen Landen aufgenommenen Anwälte abgefaßt, unterzeichnet oder doch genehmigt ſind; wogegen die von rechtsunkundigen Perſonen für ſich ſelbſt oder für Andere niedergeſchriebenen Eingaben jener Art unbeachtet beigelegt werden ſollen.

Bei dieſer Gelegenheit findet ſich das Herzogliche Geheime Miniſterium veranlaßt, den Geſuchſtellern jeder Art, zu ihrem eigenen Beſten und Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten und Koſten, die Einhaltung des Inſtanzenzuges in der Maße zu empfehlen, daß ſie, mit Ausnahme reiner Gnadenſachen, nur dann ſich an die höchſte Stelle wenden, wenn ihre Angelegenheit bereits bei den betreffenden Landes-Collegien erörtert worden iſt.

Auch benutzt das Herzogliche Geheime Miniſterium die Veranlaſſung gegenwärtiger Bekanntmachung, um die Herzoglichen Unterthanen wohlmeinend davor zu warnen, daß ſie ſich bei ihren Angelegenheiten überhaupt, und zwar nicht blos den rechtshängigen und gerichtlichen, ſondern auch bei andern Gegenſtänden (Verträgen, Capitalgeſchäften, Erbſchaftsſachen, Geſuchen u. ſ. w.) nicht des Rathes, ſo wie der Dazwiſchenkunft und der Hülfe unwiſſender Perſonen und ſogenannter deutſcher Advocaten bedienen, ſondern ſich unmittelbar an geprüfte und aufgenommene Anwälte wenden mögen.

Altenburg, den 1. März 1828.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
von Trützſchler. E. von Braun.

Digitized by Google

6. Bekanntmachung des Militair-Collegii,

die zwiſchen den Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und Herzogl. Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Staatsregierungen geſchloſſene Cartel-Convention, wegen Auslieferung der Deſerteurs und ungehorſamen Conſcribirten betreffend,

vom 1ſten März 1828.

Zwiſchen den Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen und Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Staatsregierungen iſt unter beiderſeitiger höchſter landesherrlicher Genehmigung folgende Cartel-Convention abgeſchloſſen worden.

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile in des anderen Lande oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden ſollten, deſertirende Militairperſonen, ingleichen die in des anderen Lande austretenden ungehorſamen Conſcribirten, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deſerteurs werden, ohne Unterſchied des Grades, alle diejenigen angeſehen, welche zu einer Abtheilung des ſtehenden Militairs gehören, derſelben durch Eid verpflichtet ſind und ſich nicht als beurlaubt ausweiſen können.

Artikel 3.

Als ungehorſamer Conſcribirter aber gilt derjenige, der in den zur Ausloosung und Anmeldung beſtimmten Terminen nicht erſchienen und in dem nach Ablauf jener Termine zu fertigenden und den betreffenden Behörden der hohen contrahirenden Theile gegenſeitig mitzutheilenden Verzeichniſſe namentlich aufgeführt iſt.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn ein Deſerteur oder ungehorſamer Conſcribirter in dem Staate, wohin er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur oder ungehorſame Conſcribirte ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsacten entweder im Original, oder auszugsweiſe und in beglaubten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein

Digitized by Google

dergleichen Deſerteur oder ungehorſamer Conſcribirter noch zum Militärdienſt geeignet ſey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur oder ungehorſamen Conſcribirten eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Artikel 5.

Um die Auslieferung zu erleichtern, werden die Grenzämter in Bezug auf das Herzogthum Sachſen-Gotha, Ichtershauſen, in Bezug auf das Herzogthum Sachſen-Altenburg, Cahla zu Auslieferungsorten beſtimmt.

Artikel 6.

Die Auslieferung geſchieht, ohne eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Waffen und ſonſtigen Effecten, ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenſeitige Behörde im vorbenannten Ablieferungsorte, gegen Beſcheinigung übergeben.

Artikel 7.

Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergegangen iſt, entgangen ſeyn, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militärdienſte des gedachten Staates angeſtellt zu werden.

Artikel 8.

Die Requiſitionen ergehen Herzogl. Sachſen-Coburg-Gothaiſcher Seits an das Herzogl. Militär-Collegium zu Altenburg, Herzogl. Sachſen-Altenburgiſcher Seits an das Herzogl. Sachſen-Coburg-Gothaiſche Kriegs-Collegium zu Gotha, welche Behörden dann wegen der Auslieferung das Nöthige verfügen werden.

Artikel 9.

An Unterhaltungskoſten werden dem ausliefernden Staat für jeden Deſerteur oder ungehorſamen Conſcribirten, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, für den Tag 4 Gr. Currentgeld gut gethan. Der transportirende Gendarm, oder wer ſonſt mit dem Transport beauftragt iſt, empfängt für jede Meile 4 Gr. ſogleich nach geſchehener Ablieferung.

Digitized by Google

Artikel 10.

Der Unterthan, welcher einen Deſerteur oder ungehorſamen Conſcribirten einliefert, oder ſolche Nachweiſung gibt, daß die Behörden dadurch in den Stand geſetzt werden, ſeine Ergreifung und Auslieferung zu bewirken, erhält Fünf Thaler Conv. Geld Belohnung.

Artikel 11.

Außer dieſen Artikel 9 und 10 erwähnten Koſten und Gratificationen kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Alle in vorſtehenden Artikeln 9 und 10 aufgeführten Koſten ſind von Amt zu Amt zu verlegen und in der bis zur Grenze auflaufenden Summe von dem, den Ungehorſamen oder Deſerteur übernehmenden Grenzamte zu erſtatten. Ueber den Empfang der erwähnten Koſten hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſofort auszumittelnden Betrags der zu erſtattenden Unkoſten halber iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs, wenn derſelben ſonſt kein Hinderniß im Wege ſteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht werden, auf Perſonen, die ſich der Deſertion, oder des Ungehorſams gegen die Conſcriptionsgeſetze verdächtig machen, ein wachſames Auge zu haben und die Möglichkeit ihrer Auslieferung zu befördern.

Artikel 14.

Strenge wird es unterſagt werden, den Aufenthalt von Deſerteurs oder ſolchen Militärpflichtigen, die ihre desfallſige Befreiung nicht nachweiſen können, zu verheimlichen, oder ihnen zu fernerer Entweichung behülflich zu ſeyn. Wer ſich aber eines ſolchen Vergehens ſchuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden.

Artikel 15.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile unterſagt werden, von einem jenſeitigen Deſerteur Armatur- und Montirungsſtücke zu kaufen oder ſonſt an ſich zu bringen. Der Uebertreter dieſes Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an ſich gebrachten Gegenſtände ohne den mindeſten Erſatz, oder zu Erſtattung des Werthes angehalten, ſondern auch überdem mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt werden, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur etwas gekauft oder an ſich gebracht hat.

Digitized by Google

Artikel 16.

Alle in vorſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen ſollen jedoch nur ſo lange gültig ſeyn, als ſie durch die zu erwartende allgemeine Cartel-Convention des deutſchen Bundes nicht abgeändert werden.

Höchſtem Befehl zu Folge wird dieſe Convention zu ſämmtlicher Unterobrigkeiten hieſigen Landes und ſonſt Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 1. März 1828.

Herzogl. Sächſ. Militär-Collegium daſ.
von Münchhauſen.

---

7. Bekanntmachung der Landes-Regierung,
die wegen des Faſanen-Haltens und der Faſanen-Jagd erlaſſene neue Verordnung betr.,

vom 17ten März 1828.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigſt regierende Herzog Friedrich zu Sachſen-Altenburg, veranlaßt hierzu dadurch, daß Höchſtdieſelben in dieſem Monat in Höchſtdero Jagdgeheege bei Ehrenberg eine Faſanerie anlegen laſſen wollen, wegen des Haltens der Faſane und der Faſanen-Jagd im hieſigen Herzogthum sub dato Altenburg den 14. dieſes Monats eine Verordnung ergehen zu laſſen gnädigſt geruhet, welche theils die über dieſen Gegenſtand bereits vorhandenen Vorſchriften erneuert, theils in polizeilicher Beziehung einige nöthig befundene Zuſätze enthält.

Nachdem nun auch Höchſtgedacht Se. Herzogl. Durchlaucht Herzogl. Landesregierung durch höchſtes Reſcript vom 14. dieſes Monats gnädigſten Befehl ertheilet haben, dieſe in Rückſicht des Faſanen-Haltens und der Faſanen-Jagd erlaſſene neue Verordnung ſofort zur Publication zu bringen;. als wird gedachte geſetzliche Verordnung, ſo wie ſolche nachher zu befinden, zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 17. März 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit und fügen zu wiſſen:

Nachdem Wir die Entſchließung gefaßt haben, in Unſerm Jagdgeheege bei Ehrenberg eine Faſanerie mit dem Monat März einzurichten und zu unterhalten; ſo finden Wir Uns bewogen, die in dem hieſigen Herzogthume wegen des Faſanen-Haltens und der Faſanen-Jagd beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, nach Maßgabe des Mandats vom 23. November 1750 und des Erläuterungs-Patents vom 20. September 1764, in gegenwärtiger Verordnung unter einigen Modificationen zuſammen zu ſtellen und zur allgemeinen Nachachtung aufs Neue bekannt zu machen.

Wir verordnen und erklären demnach, wie folgt:

1) Sämmtlichen jagdberechtigten Vaſallen des Altenburgiſchen Kreiſes ſoll, auf ihr jedesmaliges Nachſuchen bei Unſerer Cammer, die Conceſſion zu Ausſetzung von Faſanen ohne Anforderung eines Conceſſions-Quanti ertheilt werden.

2) Wenn ſie ſolche erhalten haben, ſind dieſelben verbunden, 20 Stück Faſanen an Hühnern und Hähnen unter Beiziehung eines Unſerer Forſtbedienten auszuſetzen und zu Erlangung der nöthigen Vermehrung die Hühner ganz zu ſchonen; dagegen iſt erlaubt, ohne Einhalt einer beſtimmten Hegezeit die überzähligen Hähne abzuſchießen.

Sollte es ſich ereignen, daß durch ſtarke Winter oder andere Zufälle die Faſanerien eingegangen wären, alsdann ſoll geſtattet ſeyn, nur die Hälfte davon auszuſetzen.

3) Die Verpachtung dieſer Jagd, es möge an Jagdberechtigte ſeyn, oder nicht, iſt und bleibt einem jeden Vaſallen bei Verluſt der Conceſſion unterſagt.

4) Die Kirrungen für die Faſanen ſollen dieſelben nicht zu nahe an Unſer Faſanengeheege legen, auch nicht außer der erlaubten Zeit, welche von Egidy bis Invocavit dauert, ſo wie nicht des Nachts dieſe Jagd ausüben, bei Strafe von Zehn Thalern in Gold.

Nicht minder iſt Sorge zu tragen, daß die ſchädlichen Raubthiere, als Füchſe, Marder, Wieſel, Katzen u. ſ. w. vertilgt werden und zwar zu allen Jahreszeiten ohne eigennützige Abſicht auf die Beſchaffenheit der Bälge.

5) Keinem mit der Faſanen-Jagd beliehenen Gutsbeſitzer iſt verſtattet, die auf ſeiner Jagdflur angeſchoſſenen und auf die Unſrige ſtübenden Faſanen zu verfolgen, ſondern ſie haben es Unſern Forſt- und Jagdbedienten anzuzeigen wogegen es Unſern Forſtbedienten unverwehrt bleibt, die Folge bei Ueberwechſelung der auf Unſerer Flur

Digitized by Google

angeſchoſſenen Faſanen auf die Rittergutsfluren auszuüben, wobei dieſelben ſich jedoch jedes Eingriffes in die Jagdbefugniſſe der Rittergutsbeſitzer bei Vermeidung der geſetzlich beſtehenden Strafen gemeſſenſt zu enthalten haben.

6) Die Graſemiether, Holzhauer, ſo wie ſämmtliche Unterthanen ſind bedeutet, dafern ſie bei dem Holzhauen, Graſen, Getreideſchneiden auf Unſern oder denen der Faſanen-Jagd nicht berechtigten Vaſallen-Revieren Faſaneneier finden, ſelche aufzuheben und behutſam dem Faſanenjäger zu überliefern, wogegen ihnen eine Vergütung nach Beſchaffenheit der Entfernung des Weges verabreicht werden ſoll.

7) Würde ein mit der Conceſſion zur Faſanen-Jagd nicht beliehener Vaſall Faſanen ſchießen, oder fangen, ſo iſt derſelbe mit 40 Thlrn. in Strafe zu nehmen.

8) Gegen andere Perſonen, die, ohne überhaupt zur Jagd berechtigt zu ſeyn, durch Schießen oder Fangen der Faſanen eines Wilddiebſtahls und Jagdverbrechens ſich ſchuldig machen, iſt nach den, wider Raubſchützen und Wilddiebe im Allgemeinen verordneten Strafbeſtimmungen zu verfahren.

9) Wer Faſanen zum Verkauf auf den Markt bringt, muß ein Atteſtat, von wem er ſie erhalten, aufweiſen können, bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Thalern, oder weiterer Unterſuchung und Beſtrafung, wenn zugleich der Verdacht eines begangenen Wilddiebſtahls obwaltet.

Urkundlich deſſen haben Wir dieſes Mandat, mit Unſerer Unterſchrift und landesfürſtlichem Siegel verſehen, und in Druck zu geben befohlen.

Gegeben Altenburg, den 14. März 1828.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

von Trützſchler.

Digitized by Google

8. Bekanntmachung der Landes-Regierung, das Verbot des Holzleſens in allen zum Ehrenberger Jagd-Reviere gehörigen Holzungen betr.,

vom 17ten März 1828.

Nachdem Se. Durchlaucht, der gnädigſt regierende Herzog Friedrich zu Sachſen-Altenburg, die gnädigſte Entſchließung gefaßt haben, in dieſem Monat in Höchſtdero Jagdgeheege bei Ehrenberg eine Faſanerie anlegen zu laſſen und es daher zur Ruhe und Sicherheit derſelben nöthig iſt, daß das durch höchſtes Patent vom 9. Julius 1823 verſtattete Holzleſen in allen zum Ehrenberger Jagd-Reviere gehörigen Holzungen hinführo nicht mehr Statt finde; als wird zu gehöriger Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

daß von Publication dieſes an das Holzleſen in allen zum Ehrenberger Jagd-Reviere gehörigen Holzungen, bei Vermeidung der auf das verbotswidrige Holzleſen beſtimmten Strafen, hinführo gänzlich zu unterlaſſen ſey.

Wornach ſich zu achten.

Sign. Altenburg, den 17. März 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

9. Bekanntmachung der Landes-Regierung, wodurch die wegen des Bettelns bereits erlaſſenen geſetzlichen Verordnungen wiederholt eingeſchärft werden.

vom 19ten März 1828.

Es iſt zur Anzeige gekommen, auch nicht weniger ſelbſt zu bemerken geweſen, daß ſeit einiger Zeit das Betteln in den Städten, ſo wie auf dem Lande, namentlich in dem Kreisamtsbezirke Eiſenberg, zur Ungebühr wieder überhand nehme, und daß ſolches weniger durch läſſig betriebene, oder gänzlich unterlaſſene polizeiliche Aufſicht der Gendarmerie und der andern hiermit beauftragten Perſonen veranlaßt, als vielmehr, eines Theils, durch die, trotz früherer wiederholter diesfallſiger Warnungen, immer noch nicht ganz unterbleibende unzeitige Unterſtützung ſolcher vagirenden Bettler von Seiten des Publicums, andern Theils aber auch dadurch herbeigeführt und befördert werden mag: daß der Gendarmerie, bei ihrer Beſtrebung zu Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung, hier und da von Seiten der Unterbehörden nicht mit der nothwendigen Unterſtützung an Handen gegangen werde.

Höchſtem Befehle gemäß, werden daher die früheren bereits wiederholt erlaſſenen geſetzlichen Verordnungen hiermit nochmals ernſtlich eingeſchärft, auch ſämmtlichen Unterbehörden hieſiger Lande die kräftigſte Unterſtützung der Gendarmerie und anderer mit der polizeilichen Aufſicht beauftragten Perſonen, auf deren Anzeigen ſolcher Ungebühr, bei eigner Verantwortlichkeit, zur ſtrengſten Pflicht gemacht, wie denn nicht weniger auch dieſen das Invigiliren auf herumſchweifende, ſowohl in- als ausländiſche Bettler andurch von Neuem auf das ernſtlichſte anbefohlen und das Publicum ſelbſt dringend aufgefordert und angewieſen wird, ſeiner Seits dieſe wieder hier und da eingeriſſene Ungebühr des Bettelns, durch unzeitige Spendung von Almoſen an herumſchweifende bettelnde Müßiggänger, nicht zu befördern.

Wornach ſich zu achten.

Signirt Altenburg, am 19. März 1828.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

10. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

wodurch das über die Concurrenz des fori delicti et deprehensionis unterm 13ten April 1739 erlaſſene höchſte Mandat erläutert wird.

vom 22ſten März 1828.

Nachdem von Herzogl. Landesregierung die Entſchließung gefaßt worden iſt, das über die Concurrenz des fori delicti et deprehensionis unterm 13. April 1739 erlaſſene höchſte Mandat dahin zu erläutern; „daß die Verfolgung der Verbrecher durch die Gendarmerie nicht als eine Privatverfolgung, ſondern als eine amtliche betrachtet und die gegen die von der Gendarmerie verfolgten und ergriffenen Verbrecher zu verhängende Unterſuchung von dem Gericht des begangenen Verbrechens übernommen werden ſoll," als wird dieſes den ſämmtlichen Unterobrigkeiten des Herzogthums Altenburg zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 22. März 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

---

11. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Errichtung einer allgemeinen Bau-Commiſſion für die Reſidenzſtadt Altenburg betr.,

vom 31ſten März 1828.

Es haben der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich, regierende Herzog zu Sachſen-Altenburg, Unſer gnädigſter Herr, veranlaßt durch verſchiedene an Höchſtdieſelben gebrachte ſehr beachtungswerthe Bemerkungen und Wünſche in Beziehung auf das Bauweſen in hieſiger Stadt, in der Ueberzeugung, daß es ein billiges und den neubegründeten Verhältniſſen angemeſſenes Verlangen ſey, eine ſolche baupolizeiliche Anordnung zu treffen, welcher zu Folge die Einwohner der hieſigen Stadt, als der Reſidenz- und Hauptſtadt des Landes, ſich fortan einer genauern polizeilichen Aufſicht und Controle bei ihren Neubauten und weſentlichen Reparaturen zu unterwerfen haben,

Digitized by Google

damit nicht blos feuergefährlichen Einrichtungen vorgebeugt, ſondern auch die zweckmäßige Benutzung des Raumes und die Berückſichtigung äußerer Ordnung und Anſtändigkeit geſichert und in den geeigneten Fällen auf angemeſſene Verſchönerung der Reſidenzſtadt und ihrer Umgebung, nach dem Vorbilde anderer Städte von gleicher und geringerer Größe, allmählig hingewirkt werde, mithin in Berückſichtigung dieſes unaufſchieblichen Bedürfniſſes, Sich gnädigſt bewogen gefunden, eine allgemeine Bau-Commiſſion für die Reſidenzſtadt Altenburg zu beſtellen und anzuordnen, welcher zur Erleichterung der hieſigen Polizei-Commiſſion, in Betracht der vorzüglichen Aufmerkſamkeit und thätigen Einwirkung, welche das Bauweſen in den erſten Jahren nach Einführung einer Bau-Ordnung in Anſpruch nehmen wird, die obrigkeitliche und executive Gewalt in ganzem Umfange der Bau-Polizei, unter Leitung und Aufſicht der Landesregierung, als zweiter Inſtanz, übertragen worden, und die ſich bei ihren Operationen und baupolizeilichen Anordnungen der Mitwirkung der Deputation für Bauweſen und Landesverſchönerung, als eines berathenden Comité in den dazu geeigneten Fällen zu bedienen, deren Bemerkungen und Vorſchläge anzuhören, genau zu prüfen und ſo viel als möglich in Ausführung zu bringen haben ſoll.

Höchſtdieſelben haben zu Mitgliedern dieſer gnädigſt angeordneten allgemeinen Bau-Commiſſion, aus dem Mittel Herzogl. Landesregierung und Herzogl. Cammer-Collegii

Höchſtdero Cammer-Vice-Präſidenten Geutebrück und

Höchſtdero Cammerherrn, Regierungs- und Conſiſtorial-Rath, Freiherrn von Seckendorff,

von Seiten des hieſigen Kreisamtes

den Hofrath und Kreisamtmann Wagner,

ſo wie von Seiten des hieſigen Stadtraths

den Oberſteuer-Rath und älteſten Bürgermeiſter Winkler,

zu ernennen, dieſen aber als Kunſt- und Sachverſtändigen den Baurath Geinitz ebenfalls als Mitglied beizugeben gnädigſt geruhet, Höchſt Ihrer Landesregierung aber mittelſt höchſten Reſcripts vom 27. d. M. die unverzügliche Bekanntmachung der höchſten Orts erfolgten Beſtellung dieſer allgemeinen Bau-Polizeibehörde für die Reſidenzſtadt Altenburg anbefohlen.

Dieſem höchſten Befehle gemäß wird daher das geſammte Publicum hieſiger Stadt von dieſer gnädigſt angeordneten Bau-Commiſſion, welche ſofort in Thätigkeit und Wirkſamkeit treten wird, hiermit officiell in Kenntniß geſetzt und vorläufig davon benachrichtigt: daß von jetzt an ein Jeder, welcher einen Neubau oder eine bedeutende Reparatur beabſichtigt, anförderſt an gedachte Bau-Commiſſion in der Maße, wie ſolches eine in nächſten Tagen von gedachter Behörde erlaſſen werdende Bekanntma-

Digitized by Google

chung des Näheren an die Hand geben wird, in seinen Bauangelegenheiten ſich zu wenden und die Genehmigung ſeiner vorzunehmenden Bauten zu erwarten habe, wie denn auch die Baugewerken hiermit angewieſen werden, keinen Bau vor Approbation der Bau-Commiſſion von jetzt an zu übernehmen und zu beginnen.

Altenburg, den 31. März 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

12. Verordnung des Ober-Steuer-Collegii,

daß die ſämmtlichen Steuer-Einnehmer des Herzogthums Altenburg diejenigen Landbewohner, welche Kleinhandel auf dem Lande betreiben wollen, zu Erlangung der erforderlichen Conceſſion an die geeignete Behörde zu verweiſen haben.

vom 17ten April 1828.

Es iſt von der Herzoglichen Landes-Regierung allhier in Erfahrung gebracht worden, daß zeither zuweilen diejenigen Landbewohner, welche Kleinhandel auf dem Lande haben treiben wollen, ſich dieſerhalb lediglich bei der betreffenden Steuereinnahme gemeldet, von dieſer mit verhältnißmäßiger Steuer belegt und ſodann auf den Grund dieſer Beſteuerung, ohne daß ſie diesfallſige höchſte Conceſſion erlangt, den fraglichen Handel betrieben haben.

Wenn nun aber dergleichen Perſonen nach der in dem Fürſtenthume Altenburg beſtehenden Verfaſſung ein derartiges Gewerbe nur dann, wenn ſie Conceſſion, oder einen rechtlichen Titel dazu erlangt haben, betreiben dürfen, auch bevor dieſes geſchehen, mit einer Steuer nicht belegt werden ſollen; ſo werden, nach zuvor von Herzogl. Landesregierung mit dem auch Herzogl. Ober-Steuer-Collegio dieſerhalb gepflogener Communication, die ſämmtlichen Steuereinnehmer des hieſigen Fürſtenthums andurch angewieſen, in Zukunft keinem derjenigen Landbewohner, welche Kleinhandel auf dem Lande betreiben wollen, ohne vorgängige Production der erlangten Conceſſionsurkunde, oder hierzu erhaltenen höhern Befehl mit Steuer anzulegen; vielmehr jeden derſelben zunächſt zu Erlangung der erforderlichen Conceſſion an die geeignete Behörde zu verweiſen, auch diejenigen, welche, ohne ſolche erlangt zu haben, bisher Kleinhandel betrieben, hierauf aufmerkſam zu

3*

Digitized by Google

machen, im Uebrigen aber nebſt den betreffenden Gerichtsbehörden darauf zu ſehen, daß ohne vorgängige Erlaubniß derartiger Handel auf dem Lande nicht betrieben werde.

Altenburg, am 17. April 1828.

Herzogl. Sächſ. Ober-Steuer-Collegium daſ.
von Trützſchler.

---

13. Bekanntmachung der Cammer,
wodurch die in §. 3 der Trankſteuer-Ordnung von 1757 enthaltenen Verfügungen eingeſchärft werden.

vom 13ten Mai 1828.

Nachdem bei Herzogl. Cammer allhier zur Anzeige gekommen, daß auswärtige Kaufleute und Weinfuhrleute, beſonders aus Thüringen, auf dem Lande und den Dörfern einen verbotenen Handel mit Wein und Rum treiben, auch an Orten Wein abladen, wo keine Herzogl. Trankſteuer-Aufſicht ſich befindet, hierdurch aber das herrſchaftliche Trankſteuer-Intereſſe gefährdet wird; ſo werden die diesfallſigen Verfügungen in der Trankſteuer-Ordnung von 1757 und insbeſondere die §. 3 derſelben enthaltene, daß kein Wein eher abgeladen, noch weniger etwas davon verkauft oder beſtellte Weine an die Eigenthümer abgegeben werden dürfen, als bis der dazu gerufene Steuereinnehmer oder Zehendmeiſter die Weine viſirt, aufgezeichnet und zum Verkauf oder Verabfolgung Vergünſtigungsſcheine ausgeſtellt hat, hierdurch ernſtlich eingeſchärft, auch den Herzogl. Trankſteuer-Inſpectoren beſonders zur Pflicht gemacht, auf dieſen verbotenen Weinhandel genaue Aufmerkſamkeit zu richten, damit diejenigen, welche darüber betroffen werden oder demſelben Vorſchub geben, zur Strafe gezogen werden mögen.

Altenburg, am 13. Mai 1828.

Herzogl. Sächſ. Cammer daſ.
C. v. Braun.

Digitized by Google

14. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Aufhebung des Inſtituts des Heergeräthes und der Gerade betr.,

vom 19ten Mai 1828.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigſt regierende Herzog Friedrich zu Sachſen-Altenburg auf dahin geſchehenen landſchaftlichen Antrag das bisher im hieſigen Lande beſtandene Inſtitut des Heergeräthes und der Gerade aufzuheben Sich gnädigſt bewogen geſehen und dieſerhalb sub dato Altenburg, den 9. dieſes Monats, ein höchſtes Mandat erlaſſen.

Nachdem nun auch Se. Herzogl. Durchlaucht dieſes Mandat zur gehörigen Publication zu bringen gnädigſt anbefohlen haben, als wird daſſelbe, wie nachſtehend zu befinden:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß Wir auf geſchehenen Antrag getreuer Landſchaft das Inſtitut des Heergeräthes und der Gerade, in Betracht der mannigfaltigen unzuträglichen Folgen, welche daſſelbe gehabt hat und wohin vornämlich Erſchwerung der Verlaſſenſchafts-Berichtigungen, Irrungen zwiſchen Heergeräthe- und Gerade-Berechtigten einer und dem Haupt-Erben anderer Seits über die Heergeräthe und Gerade-Stücke, ſo wie auch Vermehrung des Koſtenbetrags der Dispoſitionen auf den Todesfall durch die nothwendig gewordenen Heergeräthe- und Gerade-Käufe gehören, aufzuheben die Entſchließung gefaßt haben. Wir verordnen demnach Folgendes:

1) Alles, was über Heergeräthe und Gerade in Local-Statuten verordnet, oder in einzelnen Orten durch das Herkommen eingeführt iſt, ſo wie auch die über das Heergeräthe und Gerade adelicher und bürgerlich-canzleiſchriftſäſſiger Perſonen in dem Mandat vom 16. Auguſt 1770 enthaltenen Verordnungen werden, geſetzt auch, daß die Local-Statuten die landesherrliche Beſtätigung für ſich haben, oder das Herkommen von den Landesbehörden, oder Spruch-Collegien anerkannt iſt, hiermit gänzlich aufgehoben.

2) Heergeräthe und Gerade ſollen künftig in keiner rechtlichen Beziehung mehr als eine beſondere Gattung von Vermögen angeſehen, ſondern dem übrigen beweglichen Erbnachlaß durchgängig gleich geachtet werden.

Digitized by Google

3) Ein beſonderes Erbrecht auf Heergeräthe und Gerade-Stücke findet demnach nicht weiter Statt, vielmehr ſoll Alles, was bisher zu dieſen Gegenſtänden gerechnet worden iſt, nach gleichem Rechte vererbt, auch darüber ganz in der Maße, wie über andere Verlaſſenſchaftsgegenſtände, unter den Lebendigen und auf den Todesfall, frei verfügt werden können.

4) Das gegenwärtige Mandat ſoll von Zeit der Publication an ſeine geſetzliche Kraft erlangt haben, und es bleiben demnach

5) alle vor dieſer Zeit über Gerade und Heergeräthe unter den Lebenden und auf den Todesfall getroffenen Verträge und Verfügungen bei ihren völligen Kräften, ſo wie auch den bei Eheſcheidungen vor dieſer Zeit rechtshängig gewordenen Anſprüchen auf die Gerade durch dieſe Verordnung Nichts benommen ſeyn ſoll.

Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Mandat eigenhändig vollzogen, mit Unſerm Herzoglichen Inſiegel bekräftigt und durch den Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung zu bringen befohlen.

Gegeben Altenburg, am 9. Mai 1828.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

von Trützſchler."

zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß ſothanes Mandat, höchſtem Befehl zu Folge, von Zeit der Publication an in Geſetzeskraft treten ſoll.

Sign. Altenburg, den 19. Mai 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Ballotage über Aufnahme-Geſuche betr.,

vom 19ten Mai 1828.

Nachdem Se. Durchlaucht der gnädigſt regierende Herzog Friedrich zu Sachſen-Altenburg in Beabſichtigung eines dahin geſchehenen landſchaftlichen Antrags Herzogl. Landes-Regierung zu ermächtigen geruhet haben, auf den Fall, daß bei Ballotagen über Aufnahme-Geſuche die erforderlichen zwei Drittheile der ſämmtlichen einberufenen Wahlmänner einer Commun nicht erſcheinen, über die Aufnahme eines neuen Stadt- oder Orts-Bürgers zu entſcheiden; als wird Solches zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und inſonderheit zur Nachachtung der Wahlmänner, öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 19. Mai 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

---

16. Verordnung der Landes-Regierung, gegen das Eindringen fechtender Handwerksburſche.

vom 21ſten Mai 1828.

Nachdem der Durchlauchtigſte Herzog und Herr, Herr Friedrich, Herzog zu Sachſen ꝛc., Unſer gnädigſter Herzog und Herr, auf den von Höchſtihrer Landesregierung dieſerhalb erſtatteten unterthänigſten Bericht, mittelſt höchſten Reſcripts vom 9. d. M. folgende Verordnung gegen das überhandnehmende Eindringen fechtender Handwerksburſche in hieſiges Land geſetzlich feſtſetzen zu laſſen geruhet, nämlich:

1) Allen wandernden Geſellen, Mühlburſchen, Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und Brauern, ſie mögen Inländer oder Fremde ſeyn, ſoll das Umherziehen in den Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen Landen, um einen Dienſt, Arbeit und Erwerb zu ſuchen, ohne Paß durchaus nicht erlaubt ſeyn.

Digitized by Google

2) Allen ausländiſchen Handwerksgeſellen, reiſenden Jägern, Gärtnern, Branntweinbrennern und unzünftigen Brauern ſoll das Wandern in den Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Landen in folgenden Fällen überhaupt nicht geſtattet ſeyn:
   a. wenn ſolche durch den Paß, das Wanderbuch, oder ſonſtiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beſchränkt ſind, oder
   b. das vierzigſte Lebensjahr bereits erreicht, oder
   c. bei dem Eintritt in die Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Lande mit einem Zehrgelde von wenigſtens Drei Thalern nicht verſehen ſind, oder
   d. durch erfolgtes arbeitsloſes Umherziehen während der nächſtvorgegangenen vier Wochen, oder ſonſt den Verdacht des Vagabondirens wider ſich haben.
3) ſoll mit Ausländern, welche ſich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher, oder ſonſtigen Legitimationen nicht ſofort hinreichend auszuweiſen im Stande ſind, oder durch die über ſie einzuziehenden Erkundigungen nicht genügend gerechtfertigt werden, nach den wegen der Vaganten beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften verfahren werden;

als werden daher alle Behörden hieſiger Lande, ſo wie die mit der polizeilichen Aufſicht beauftragte Gendarmerie und andere Perſonen, nicht nur hiervon gegenwärtig officiel in Kenntniß geſetzt, ſondern zugleich auch angewieſen, möglichſt beſorgt zu ſeyn, daß dieſer höchſten Anordnung ihrem ganzen Inhalte nach ſtracklich nachgegangen werde.

Sign. Altenburg, den 21. Mai 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

17. Bekanntmachung der Landes=Regierung,

daß den Blechhändlern Gebrüder Fickel aus Schönhaide das Hauſiren mit Blechwaaren in dem Herzogthum Altenburg nur in den beiden Monaten Julius und Auguſt jedes Jahres verſtattet iſt.

vom 21ſten Mai 1828.

Nachdem von Herzogl. Landesregierung dem durch neuerdings vorgekommene Contraventionen veranlaßten Geſuche der hieſigen Klempner=Innung, um öffentliche Bekanntmachung des 19ten ihrer gnädigſt beſtätigten Innungs=Artikel, Statt zu geben beſchloſſen worden; ſo wird gedachter Innungs=Artikel, welcher folgender Maßen lautet:

„würde ein fremder Meiſter, oder ſonſt ſich Jemand erlauben, in den Städten oder auf dem Lande des hieſigen Herzogthums außer an den Jahrmärkten — an welchen aber auch nur das öffentliche Feilhalten verſtattet ſeyn ſoll — mit Klempnerwaaren zu handeln, ſo iſt wider denſelben nach Vorſchrift der des Hauſirens wegen vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften und in Beziehung auf die Confiscation der Waaren, namentlich der vom 20. Junius 1821, nach welcher ein Drittheil der confiscirten Waaren dem Denuncianten, und zwei Drittheile der Obrigkeit zufallen, zu verfahren,“

andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung: daß den drei Blechhändlern, Gebrüder Fickel aus Schönhaide, mittelſt Reſolution vom 15. September vorigen Jahres der Handel mit Blechwaaren auf dem Lande in dem hieſigen Herzogthume, lediglich in den Monaten Julius und Auguſt alljährlich, und mit Unterſagung der Haltung einer Niederlage in irgend einem Orte hieſiger Lande, bei Verluſt dieſer Vergünſtigung verſtattet worden.

Es werden daher ſämmtliche Behörden hieſiger Lande nicht nur davon benachrichtigt, ſondern ihnen ſowohl, als der mit der polizeilichen Aufſicht beauftragten Gendarmerie und andern Perſonen die genaue Invigilirung auf diesfallſige Contraventionen zur Pflicht gemacht, wie denn auch den Gebrüdern Fickel nur gegen Vorzeigung ihrer erhaltenen Erlaubnißſcheine in Originali das Hauſiren mit Blechwaaren in den beiden Monaten Julius und Auguſt zu verſtatten iſt.

Sign. Altenburg, den 21. Mai 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes=Regierung daſ.

Digitized by Google

18. Verordnung der Landes-Regierung,

daß den mit Drehorgeln im Lande herumziehenden Perſonen eine diesfallſige Erlaubniß nicht ferner zu geſtatten iſt.

vom 11ſten Junius 1828.

Es iſt zu bemerken geweſen, daß während der Jahrmärkte, namentlich in hieſiger Reſidenzſtadt, zur Ungebühr und mannigfacher unangenehmer Störung, die Zahl der mit Orgelleierkäſten und andern Inſtrumenten auf den Straßen herumziehenden einzelnen Individuen ſich neuerer Zeit bedeutend vermehrt hat.

Da nun nicht ſelten unter dieſen herumziehenden Perſonen verdächtige und vagirende Subjecte, welche dieſen Vorwand benutzen, um entweder ſelbſt Diebereien zu begehen, oder ſolche mit verhehlen zu helfen, befindlich ſind; ſo wird den Behörden und Ortsobrigkeiten die genaueſte Aufmerkſamkeit auf dergleichen herumziehende Perſonen zur Pflicht gemacht und dieſelben angewieſen, namentlich dergleichen mit Drehorgeln herumziehenden, und im eigentlichen Sinne das Publicum mit Betteln beläſtigenden Subjecten eine diesfallſige Erlaubniß nicht ferner zu geſtatten, welches jedoch auf ganze Geſellſchaften von Muſikmachenden, wenn ſie anders durch ausreichende Legitimationen dazu geeignet erſcheinen, während der Jahrmarktszeit nicht zu erſtrecken iſt.

Altenburg, den 11. Junius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

---

19. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

wodurch die unterm 23. Januar 1822 emanirte Wege-Polizeiordnung von Neuem eingeſchärft wird.

vom 11ten Junius 1828.

Durch mehrfache Anzeigen und zum Theil ſelbſt gemachte Erfahrung iſt zur Kenntniß gekommen, daß der unterm 23. Januar 1822 emanirten Wege-Polizeiordnung, trotz deren unterm 12. December 1825 in Nr. 2 des Amts- und Nachrichtsblattes

Digitized by Google

vom 10. Januar 1826, zur Zeit die gebührende Folge keinesweges geleiſtet worden, und daß mehrere der Vicinal- und Communicationswege, welche durch den vergangenen naſſen Winter und das gleiche Frühjahr faſt bis zur Grundloſigkeit zerſtört worden ſind, zur Zeit immer noch nicht in fahrbaren Stand geſetzt worden. Wenn nun dieſe für das Publicum überhaupt, ſo wie insbeſondere für die Bewohner der an ſolchen unfahrbaren Strecken von Vicinal- und Communicationswegen liegenden Ortſchaften ſo nachtheilige Wahrnehmung die Gemeinden und Feldbeſitzer ſelbſt hätte veranlaſſen müſſen, ihrer Seits demjenigen, was der §. 2 jenes Geſetzes ihnen zur Pflicht macht, ohne Anſtand nachzukommen, ſo iſt doch dieſes eben ſo wenig der Fall geweſen, als von Seiten der Obrigkeiten die denſelben §. 15 des angezogenen Mandats anbefohlene genaue Aufſicht allenthalben geführt, ſo wie den Pflichtigen die ſtrenge und unverſchiebliche Herſtellung der betreffenden Wegeſtrecken ernſtlich auferlegt worden zu ſeyn ſcheint. Es findet daher Herzogl. Landesregierung Sich gerechteſt veranlaßt, jenes Geſetz andurch hiermit nochmals und auf das ernſtlichſte einzuſchärfen und den Gemeinden und Feldbeſitzern, je nachdem erſtere oder letztere hierzu am nächſten verpflichtet ſind, die zur Zeit unterlaſſene Wegebeſſerung auf eine zweckmäßige dauerhafte Art, bei Vermeidung unausbleiblicher unangenehmer Folgen, unverzüglich aufzugeben, nicht weniger aber auch den hierunter ſich ſäumig bewieſenen Behörden und Ortsobrigkeiten die ſtrengſte Aufſichtsführung, wozu namentlich die perſönliche Unterſuchung der in dem Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit liegenden Wege an Ort und Stelle gehört, zur unerläßlichen Pflicht zu machen, auch, bei eigener Verantwortung, für die Folge ähnliche beſchwerende Anzeigen auf keine Weiſe zu veranlaſſen. Es iſt zu dem Ende den zur Wegebeſſerung pflichtigen Gemeinden und Individuen, bei verſpürtem Mangel, die tüchtige Herſtellung binnen kürzeſter Friſt aufzugeben und bei nicht ſogleich erfolgender Parition dieſelbe durch gedungene Arbeiter ſelbſt zu bewirken, der dadurch entſtandene Aufwand aber von den Renitenten unnachſichtlich executiviſch beizutreiben.

Altenburg, den 11. Junius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

20. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die zwiſchen den beiden Herzogl. Höchſten Häuſern Sachſen-Altenburg und Sachſen-Meiningen abgeſchloſſene interimiſtiſche Uebereinkunft wegen Entnehmung des Salzbedarfs hieſiger Unterthanen von der Saline Neuſulza.

vom 25ſten Junius 1828.

Es iſt neuerlich wahrzunehmen geweſen, daß die Unterthanen, gegen die früheren geſetzlichen Einrichtungen, ihren Salzbedarf nicht durchgängig von dem Salzwerk Neuſulza bezogen haben. Da nun aber, vermöge einer zwiſchen den beiden Herzoglichen höchſten Häuſern Sachſen-Altenburg und Sachſen-Meiningen unterm 10. Mai dieſes Jahres abgeſchloſſenen interimiſtiſchen Uebereinkunft, das Verhältniß des hieſigen Landes zu dem genannten Salzwerk vor der Hand unverändert bleiben ſoll; ſo haben denn ſämmtliche Bewohner des Herzogthums Altenburg, bis auf weitere Anordnung, auch fernerhin ihr Salz lediglich von dem Salzwerk Neuſulza zu entnehmen, widrigenfalls aber zu gewarten, daß ſie in die geſetzlichen Strafen verfallen, womit die Conſumtion eines andern Salzes im hieſigen Lande bedroht iſt.

Es haben daher alle Polizei-Behörden, Orts-Gerichtsperſonen, Gleitsreuter und Gendarmen auf jedes Einbringen andern Salzes zur Conſumtion oder inländiſchen Vertrieb ein wachſames Auge zu halten und die Juſtiz-Behörden in Contraventionsfällen die bisher beſtandenen und zur Zeit nicht außer Kraft geſtellten geſetzlichen Vorſchriften unverſäumlich und unnachſichtlich in Anwendung zu bringen.

Zugleich wird noch zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß vom 1. Julius dieſes Jahres an der Salzpreis auf dem Salzwerk Neuſulza von 1 Thlr. 22 Gr. 1 Pf. auf jedes Stück bis auf 1 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. für hieſige Unterthanen herabgeſetzt wird, und daß dieſelben vor allen andern Abnehmern abzufertigen ſind, auch ihnen, wenn ausreichendes friſch erſottenes Salz vorhanden iſt, die freie Wahl zugeſtanden wird, ob ſie ihren Salzbedarf hiervon oder aus den Magazinen entnehmen wollen.

Auf höchſten Befehl wird ſolches zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 25. Junius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

21. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

das wegen Zerſchlagung der Anſpann-, Hand- und Gärtner-Güter unterm 6. Juni d. J. erlaſſene höchſte Mandat betr.,

vom 28ſten Junius 1828.

Es haben Se. Durchlaucht der gnädigſt regierende Herzog auf dahin geſchehenen landſchaftlichen Antrag über die Zerſchlagung der Anſpann-, Hand- und Gärtner-Güter sub dato Altenburg den 6. d. M. ein höchſtes Mandat zu erlaſſen und ſolches zur gehörigen Publication zu bringen, gnädigſt anbefohlen. Dieſem höchſten Befehl zu Folge wird daher gedachtes höchſtes Mandat, wie daſſelbe nachſtehend zu befinden:

„Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Es iſt bereits an dem im Jahre 1818 gehaltenen allgemeinen Landtag und dann wiederholt am vorjährigen Ausſchußtag von den getreuen Ständen des hieſigen Landes dahin angetragen worden:

daß eine neue geſetzliche Vorſchrift über die Grenzen, bis zu welchen bei Anſpann-, Hand- und Gärtner-Gütern die Zerſtückelungen erlaubt ſeyn ſollen, ergehen möchte.

Nachdem Wir nun nach erwogenen Verhältniſſen und hierüber vernommenen nähern Beirath getreuer Landſchaft hierunter zu willfahren die Entſchließung gefaßt haben, verordnen Wir Folgendes:

1) Soll ein halber Acker Land, den Acker zu 200 zehnelligen □Ruthen gerechnet, vor der Hand und bis auf weitere Beſtimmung den geringſten Betrag ausmachen, bis zu welchem Anſpann-, Hand- und Gärtner-Güter des hieſigen Landes ſollen vereinzelt werden können.

2) Behält es aber bei der Verordnung der Landesordnung P. 2 C. 2 tit. 14 und C. 3 tit. 4, nach welcher gehufte Güter lediglich mit Einwilligung des Lehns- und Gerichtsherrn ſollen zertheilt werden können, das Bewenden.

3) Soll eine weitere, nämlich in noch kleinern Parzellen, als ſchon jetzt beſtehen, zu bewirkende Zertheilung bereits vereinzelter Grundſtücke fernerhin nicht mehr erlaubt ſeyn.

Digitized by Google

4) Soll die Vereinzelung eines gehuften Gutes, wenn ſie mit Einwilligung des Lehns- und Gerichtsherrn geſchieht, ſo wie auch die Vereinzelung eines nicht gehuften Gutes nicht anders als in der Maaße vorgenommen werden, daß nicht nur nicht mehr von dem Gute abgebracht werde, als mit der fernern Leiſtung der auf demſelben haftenden Dienſte und Abgaben verträglich iſt, ſondern es ſoll auch jedes vereinzelte Stück ½ Acker Land, den Acker zu 200 zehnelligen □Ruthen gerechnet, betragen.

Zu mehrerer Urkunde haben Wir gegenwärtiges Mandat, welches vom Tage der Publication an in ſeine geſetzliche Kraft treten ſoll, mittelſt Unſerer eigenhändigen Unterſchrift vollzogen, demſelben Unſer Herzogl. Inſiegel beidrucken laſſen und ſolches durch den öffentlichen Druck zur allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen befohlen.

Altenburg, den 6. Junius 1828.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

von Trützſchler."

zur Nachachtung ſämmtlicher Unterobrigkeiten und ſonſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 28. Junius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

22. Verordnung der Landes-Regierung, wegen Bekanntmachung der zur Erledigung gekommenen Steckbriefe.

vom 7ten Julius 1828.

Es iſt ſeit kurzer Zeit wiederholt der Fall vorgekommen, daß ſolche Individuen, welche von ausländiſchen Behörden in öffentlichen Blättern verfolgt worden waren, aus dem Grunde, weil die Erledigung der Steckbriefe nicht ebenmäßig in denſelben Blättern angezeigt worden iſt, in dieſſeitigen Landen arretirt und eine Zeit lang im Gefängniß zurückgehalten worden ſind, bis ſich die Erledigung der gegen ſie erlaſſenen Steckbriefe durch unmittelbare Requiſition der Gerichtsbehörden, von welchen ſie verfolgt worden waren, ausgewieſen hatte.

Damit nun dieſſeits zu ähnlichen, unangenehmen Fällen keine Veranlaſſung gegeben werde, werden die Juſtizbehörden des hieſigen Herzogthums hiermit angewieſen: die Erledigungen von erlaſſenen Steckbriefen jederzeit möglichſt bald in denſelben öffentlichen Blättern bekannt zu machen, in welchen ſie früher abgedruckt geweſen ſind.

Altenburg, am 7. Julius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

23. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die Prozeß-Ordnung und das, Zuſätze zu derſelben enthaltende Mandat vom 7. April 1823 erläutert wird.

vom 14ten Julius 1828.

Es iſt verſchiedentlich wahrzunehmen geweſen, daß einige Sachwalter

1) die Abſchriften der Urkunden, welche im Verfolg durch die Urſchriften zu beſtärken und hiernach erſt zu beglaubigen ſind, bei den Beweiſen ſowohl, als bei den gewöhnlichen Rechtsverfahren ſofort beglaubiget eingereicht, ja
2) ſich ſogar erlaubt haben, dieſe Beglaubigung in der Eigenſchaft als Juſtitiarien ſelbſt zu beſorgen, hiernächſt
3) ihre Vollmachten durch den eigenen Vater oder Sohn recognosciren laſſen und
4) überhaupt bei Anerkennungen von Vollmachten und andern Urkunden nicht durchgängig mit der gehörigen Vorſicht zu Werke gegangen ſind, auch wohl gar die Niederſchreibungen ſelbſt gefertigt und nur durch einen andern Notar unterzeichnen laſſen.

Nachdem nun aber dergleichen Ordnungswidrigkeiten ferner nicht geſtattet werden können; ſo wird zu näherer Erläuterung der Prozeß-Ordnung und des dieſelbe erläuternden Mandats vom 7. April 1823 hierdurch verordnet und feſtgeſetzt:

zu 1) Bei Beweisführungen ſind alle Urkunden in gemeinen Abſchriften zu induciren; auch die den übrigen Prozeßſchriften beigefügten Urkunden-Abſchriften können gültig nur von dem Prozeßgericht oder, falls ſie von gerichtlichen Documenten entnommen ſind, von derjenigen Behörde beglaubiget werden, welche ſolche ausgefertigt hat: alle andere Beglaubigungen ſind unberückſichtlich.

Im Executiv-Prozeß bewendet es zur Zeit allein noch bei der beſondern Vorſchrift der Prozeß-Ordnung P. II. C. II. §. 3.

zu 2) Beglaubigungen durch den ſachführenden Anwalt ſind, ohne Rückſicht auf ſeine Eigenſchaft als verpflichteter Gerichtshalter, Actuar oder Notar, eben ſo ungültig, als

zu 3) die Recognitions-Regiſtraturen des Vaters für den Sohn und des Sohns für den Vater.

zu 4) Es haben auch alle Gerichtsperſonen und Notarien ſich, unter ſtrenger Beachtung des §. 4 des obengenannten Mandats, der größten Genau-

Digitized by Google

igkeit bei Niederſchreibungen von Anerkenntniſſen, bei Vermeidung unausbleiblicher Suſpenſion und nach Befinden gänzlicher Remotion, zu befleißigen, indem hier jede Fahrläſſigkeit einer wirklichen Pflichtverletzung gleich geachtet werden wird.

Endlich werden alle Sachwalter, welche zugleich recipirte Notarien ſind, andurch angewieſen, ihre Subſtitutionen zu Erſparung der Koſten ferner nicht mehr zu recognoſciren, ſondern nur zur Begründung der Authenticität das verliehene Notariats-Siegel ihrer Namensunterſchrift vorzudrücken.

Zur Nachachtung wird dies allen Gerichtsbehörden, Notarien und Sachwaltern hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 14. Julius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

24. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Verheirathung der Maurergeſellen betr., vom 14ten Julius 1828.

Es haben Sereniſſimus Clementiſſimus Höchſtdero Landesregierung mittelſt höchſten Reſcripts vom 4. d. M. zu eröffnen geruhet:

„wie Höchſtdieſelben, da bisher wahrzunehmen geweſen, daß von den Geſellen bei den Maurer-Innungen hieſiger Lande das vorgeſchriebene Wandern ſehr häufig unterlaſſen werde, um die genauere Beobachtung dieſer auf die Vermehrung und beſſere Ausbildung der Kenntniſſe der benannten Geſellen einen ſo weſentlichen Einfluß habenden Einrichtung möglichſt zu befördern, Sich zu der Beſtimmung bewogen gefunden: daß von jetzt an keinem Maurergeſellen die Verheirathung eher geſtattet werden ſolle, bis ſich derſelbe wegen der vollbrachten Wanderzeit gehörig ausgewieſen habe,“

mit dem gnädigſten Befehle, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

In Gemäßheit dieſes höchſten Befehls wird daher ſolches zu gebührender Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 14. Julius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

25. Verordnung der Landes-Regierung,

wegen Verminderung und wo möglich gänzlicher Vertilgung der dem Holze ſo ſchädlichen Raupe, die Nonne genannt,

vom 16ten Julius 1828.

Zu Folge erſtatteter Anzeige hat ſich ſeit Kurzem auf ſämmtlichen Revieren des Forſtamts Kloſterlaußnitz die durch ihre Verwüſtungen neuerer Zeit ſo furchtbar gewordene Holzraupe, die Nonne genannt, in ziemlicher Menge gezeigt, und es iſt daher, zu Verhütung diesfalls zu befürchtender Verheerungen, die Ergreifung ſchleuniger Vorkehrungen dringend nöthig.

Herzogl. Cammer hat nun, zu möglichſter Verminderung dieſes ſo gefährlichen Inſects, den ſämmtlichen Forſt- und Jagdbedienten des Eiſenberger und Rodaiſchen Amtsbezirks bereits nicht nur das Sammeln und Tödten der gewöhnlich in den Ritzen der Rinde der angegriffenen Bäume befindlichen Puppen beregter Holzraupe zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, ſondern auch ſelbigen das neuerer Zeit ſo überhand genommene Wegfangen und Wegſchießen aller Inſecten freſſenden Vögel, als da ſind: Meiſen, Droſſeln, Nußhacker, Krähen, Elſtern, Spechte, Dohlen und Staare ꝛc., ſo wie das Stellen von Vogelheerden und Dohnenſtrichen, auch das Zerſtören der Ameiſenhaufen und Einſammeln der Ameiſeneier vor der Hand bis zu veränderten Umſtänden gemeſſenſt unterſagt.

Da nun aber durch dieſe von Seiten Herzogl. Cammer getroffene Maßregel der beabſichtigte Zweck der Verminderung und wo möglich gänzlicher Vertilgung dieſes ſchädlichen Inſects vollkommen nicht erreicht werden kann, wenn die getreuen Vaſallen und Privatholzbeſitzer nicht auf gleiche Weiſe in ihren beſitzenden Holzungen verfahren; ſo ſieht Sich Herzogl. Landes-Regierung, auf diesfallſigen dringenden Antrag Herzogl. Cammer, gerechteſt veranlaßt, ſämmtlichen Rittergutsbeſitzern und Eigenthümern von Privathölzern im Eiſenbergiſchen und Rodaiſchen Amtsbezirke die Ergreifung gleicher Maßregeln zur Pflicht zu machen und das zu dieſem Behuf unterm 21. Septbr. 1797 in ähnlichem Falle ergangene Verbot des Wegfangens aller Inſecten freſſenden Vögel gegenwärtig einzuſchärfen. Es haben ſich daher die Betheiligten hiernach ernſtlich zu achten.

Sign. Altenburg, den 16. Julius 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

26. Bekanntmachung des Conſiſtorii,
die Verheirathung der Maurergeſellen betreffend,

vom 19. Julius 1828.

Nachdem zu Folge einer Mittheilung von Herzogl. Landesregierung Se. des gnädigſt regierenden Herzogs, Herrn Friedrich, Durchlaucht mittelſt gnädigſten Reſcripts vom 4. dieſes,

um das bei den Maurer-Innungen zeither öfters unterlaſſene Wandern der Geſellen zu fördern,

nicht nur,

daß von jetzt an keinem Maurergeſellen die Verheirathung geſtattet werden ſolle, bis derſelbe wegen der vollbrachten Wanderzeit ſich durch ein Zeugniß der Obrigkeit, unter welche ſeine Innung gehört, vollſtändig ausgewieſen habe,

zu beſtimmen, ſondern daß auch, hinſichtlich dieſes letzten Punkts, unterzeichnete Stelle zu Treffung der nöthigen Anordnungen davon in Kenntniß geſetzt werde, zugleich huldreichſt anzubefehlen geruhet haben; ſo werden, in Gemäßheit dieſes höchſten Anbefohlniſſes und der hierunter erhaltenen Mittheilung, von der Eingangs gedachten Behörde geſammte Ephorien und Pfarrer hieſiger Lande ſich genau darnach zu achten angewieſen und ſich keiner Contravention deshalb zu Schulden kommen zu laſſen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, verwarnt.

Sign. Altenburg, am 19. Julius 1828.

Herzogl. Sächſ. Conſiſtorium daſ.
H. F. Freiherr von Ende.

27. Bekanntmachung des Ober-Steuer-Collegii, Zuſätze zu dem erneuerten Mahlſteuer-Regulativ enthaltend,

vom 23. Julius 1828.

Es haben Se., des regierenden Herrn Herzogs, Durchlaucht Sich auf darum geſchehenes unterthänigſtes Anſuchen und darüber von Seiten der Herzoglichen Landesregierung erſtatteten Bericht gnädigſt bewogen gefunden, in Beziehung auf die in den Paragraphen 34 und 56 des erneuerten Mahlſteuer-Regulativs unter dem Buchſtaben d. enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen zu genehmigen, daß

1.

Ausländer, welche in einer inländiſchen Mühle Fabrikate erkaufen wollen, das im §. 34 unter d. verordnete Certificat, im Falle ſie nicht in eigener Perſon das Fabrikat erhandeln, auch durch ihr Geſinde, oder Boten — falls nur dieſe einer Betrügerei nicht verdächtig ſind — holen laſſen können, nicht weniger eine ſchriftliche Beſtellung hierbei für ausreichend gehalten werden ſoll, und

2.

die in §. 56 unter d. für die Gültigkeit eines ſogenannten Freiſcheines feſtgeſetzte vierundzwanzigſtündige Zeit beim Weitzen auf 48 Stunden und bei der Bereitung feiner Gräupchen auf den neuangelegten holländiſchen Graupenmühlen auf Sieben Tage verlängert werde; und überdies den Mahlſteuer-Viſitatoren nachgelaſſen bleibe, bei eintretenden Störungen im Gange der Mühle, insbeſondere bei Windmühlen, nach genommenem Augenſchein und erlangter Ueberzeugung, die Freiſcheine dem gemäß, wiewohl jedes Mal auf eine beſtimmte Zeit, zu verlängern.

Hiervon werden, dem höchſten Befehl zu Folge, die Mahlſteuer-Collectoren, auch Viſitatoren und Gensd'armerie, andurch mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt, ſich bei vorkommenden Fällen nach dieſen höchſten Anordnungen zu achten und darauf zu ſehen, daß ſolchen überall nachgekommen werde.

Altenburg, am 23. Julius 1828.

Herzogl. Sächſ. Ober-Steuer-Collegium daſ.
F. C. A. von Trützſchler.

Digitized by Google

28. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Erhöhung der, den Sub-Collecteurs der Mahlſteuer verwilligten Collectur-Gebühren betreffend,

vom 22. September 1828.

Nachdem Serenissimus Clementissimus, auf den von Höchſtihrer Landesregierung, im Einverſtändniſſe mit Herzogl. Oberſteuer-Collegio, erſtatteten Bericht, nach eingeholtem Beirath getreuer Landes-Deputation, die höchſte Entſchließung: den mit der Sub-Collectur der Mahlſteuer beauftragten Amtsſchultheißen und vaſalliſchen Unter-Einnehmern, wegen ihrer durch das neue Mahlſteuer-Geſetz vermehrten Bemühungen, ſtatt der bisherigen Collecturgebühren an Einem Groſchen vom Thaler, vom 1. Januar 1829 an Einen Groſchen Drei Pfennige vom Thaler zu bewilligen, gefaßt und mittelſt höchſten Reſcripts vom 15. d. M. Höchſtihre Landesregierung ermächtigt haben, hiervon die Amts- und vaſalliſchen Sub-Collectoren ſowohl, als die betreffenden Unterbehörden in Kenntniß zu ſetzen; ſo wird in deſſen Gemäßheit dieſe gefaßte höchſte Entſchließung nicht nur andurch öffentlich bekannt gemacht, ſondern es haben auch Diejenigen, welche ſolches betrifft, ſich darnach zu achten.

Altenburg, den 22. September 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

29. Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii,

die zwiſchen der Königl. Württembergiſchen und Herzogl. S. Altenburgiſchen Staats-Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen der in Unterſuchungsſachen bei Unvermögenheit des Inculpaten gegenſeitig zu berechnenden und zu erſtattenden Koſten,

vom 3ten October 1828.

Nachdem zwiſchen der Königlich Württembergiſchen und Herzoglich S. Altenburgiſchen Staats-Regierung die Uebereinkunft getroffen worden iſt,

daß in allen Unterſuchungsſachen, wo wegen Unvermögenheit der Inculpaten die Koſten niedergeſchlagen werden müſſen, keine andern Koſten, als die baaren Auslagen, für Atzung (im weitern Sinne des Worts, wo namentlich auch Arzt- und Kurkoſten, Lagerſtroh, Wäſche und nothdürftige Bekleidungsgegenſtände darunter begriffen ſind), Transport, Porto und Copialien von den ſämmtlichen, ſowohl unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der beiden Staaten gegenſeitig berechnet und erſtattet werden ſollen;

ſo wird ſolches auf des regierenden Herzogs Durchlaucht höchſten Befehl zur Nachachtung ſämmtlicher Landesbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 3. October 1828.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
von Trützſchler.

Digitized by Google

30. Verordnung der Landes-Regierung,

die von den Candidaten der Rechte ordnungswidrig ſich erlaubte Ausübung ſachwalteriſcher Praxis betr.,

vom 15ten October 1828.

Es iſt mißfällig wahrzunehmen geweſen, daß Candidaten der Rechte unter eigenem Concepit gerichtliche Schriften übergeben, ja ſich ſogar erlaubt haben, ganze Prozeßführungen als Sachwalter zu übernehmen, und daß die Behörden, ohne Berückſichtigung der deutlichen Vorſchriften des Mandats vom 7. April 1823, Erläuterungen und Zuſätze zur Prozeß- und Advocaten-Ordnung enthaltend, §. 109 und 112, dergleichen Anmaßungen zugelaſſen haben. Da nun aber denſelben um ſo weniger nachgeſehen werden kann, jemehr nur die, allererſt nach vorgängiger gnügender praktiſcher Ausbildung (§. 117 des gedachten Mandats), zu gewinnende Immatriculation zur Ausübung ſachwalteriſcher Praxis berechtigt; ſo haben ſich ferner die Candidaten der Rechte bei ſtrenger Ahndung und Abſtreichung aller Gebühren alles Advocirens ſchlechterdings zu enthalten und die Behörden die Schriften derſelben, wenn ſolche auch außer dem Concepit des Verfertigers mit dem Vidit eines recipirten Sachwalters verſehen ſeyn ſollten, ohne alle Beabſichtigung zurück zu weiſen, oder zu gewarten, daß die gerichtlichen Koſten, welche durch Zulaſſung dergleichen Schriften entſtehen, ohne Weiteres werden niedergeſchlagen und ſie überdies den Parteien für jeden Nachtheil verhaftlich ſeyn werden.

Altenburg, den 15. October 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

31. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die in Bezug auf die für die hieſige Reſidenzſtadt errichtete Bau-Commiſſion getroffenen Anordnungen betreffend,

vom 18. October 1828.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß der unterm 31. März dieſes Jahres erlaſſenen Verordnung,

„daß ein Jeder, welcher in der hieſigen Reſidenzſtadt einen Neubau oder eine „bedeutende Reparatur beabſichtigt, ſich zuvörderſt in ſeinen Bauangelegen„heiten an die gnädigſt angeordnete Bau-Commiſſion zu wenden und die „Genehmigung ſeiner vorzunehmenden Bauten zu erwarten habe, und daß die „Baugewerke keinen Bau vor Approbation der Bau-Commiſſion übernehmen „und beginnen ſollen,“

wiederholt entgegen gehandelt worden iſt.

Da nun dieſer ſtrafbaren Widerſetzlichkeit in keine Wege nachzuſehen iſt, ſo wird, in Gemäßheit höchſten Befehls, Folgendes verordnet:

1) Jeder, welcher einen Neubau, oder eine bedeutende Reparatur an ſchon vorhandenen Gebäuden in hieſiger Stadt oder in den Vorſtädten beabſichtigt, hat die diesfalls zu entwerfenden Riſſe und Anſchläge, zum Behuf der Prüfung und resp. Genehmigung, in doppelten Exemplaren bei der Herzogl. Bau-Commiſſion, und zwar bei Neubauen wenigſtens 4 Wochen und bei Reparaturen wenigſtens 14 Tage vor Anfang des Baues, einzureichen.

2) Dieſe Riſſe müſſen enthalten:

a. die gehörig überſchriebenen Grundriſſe der Keller, des Erdgeſchoſſes und aller übrigen Stockwerke;

b. das Quer-Profil;

c. den Aufriß oder die Façade, und zwar bei Eck- und freiſtehenden Häuſern resp. auch die Seiten- und Hinter-Façaden;

d. ſo weit der Grundriß Commun-Mauern betrifft, zugleich die Angabe der Grundriſſe und Façaden anſtoßender Nachbarhäuſer mit Bemerkung des Namens der Eigenthümer;

e. die genaue Angabe des Längenmaßes und einen genauen, gehörig überſchriebenen Maßſtab, für welchen, als hierunter zu beobachtende allgemeine Norm, $\frac{1}{96}$ der wahren Größe, oder ¼ Zoll für 1 Elle anzunehmen iſt;

Digitized by Google

f. auf der Rückſeite die vollſtändige Unterſchrift des Bauherrn, mit Vor- und Zunamen, Charakter oder Gewerbe, ſo wie den Namen des Maurer- und Zimmermeiſters, welche den Bau ausführen, ingleichen den Namen der Straße, oder des ſonſtigen Bauplatzes und der Hausnummer.

3) Genehmigt die Herzogl. Bau-Commiſſion den eingereichten Riß, ſo wird dieſelbe Ein Exemplar des Riſſes dem Bauherrn mit der unter dem Riß gebrachten Bemerkung:

„Genehmigt von Herzogl. Bau-Commiſſion,"

zurückgeben.

4) Vor dem Rückempfang eines von der Herzogl. Bau-Commiſſion genehmigten Riſſes darf kein Bauherr den beabſichtigten Bau beginnen. Wer dagegen handelt, oder wer bei dem Baue von dem genehmigten Riſſe eigenmächtig abweicht, hat zu gewarten, daß auf ſeine Koſten das errichtete Gebäude, nach Befinden, wieder abgetragen oder dem Riſſe gemäß geändert und daß dabei auf keine von ihm vorgebrachte Entſchuldigung Rückſicht genommen werden wird.

5) Der Maurer- und Zimmermeiſter, welcher einen Neubau oder eine Haupt-Reparatur beginnt, ehe ihm der Bauherr den von der Herzogl. Bau-Commiſſion genehmigten Riß eingehändigt hat, wird unnachſichtlich mit einer zur Caſſe der Herzogl. Bau-Commiſſion zu ziehenden Geldſtrafe von 5 bis 10 Thalern, und im Wiederholungsfalle mit einer nicht zu redimirenden Gefängnißſtrafe von 8 bis 14 Tagen belegt.

6) Sollte der Maurer- oder Zimmermeiſter den Bauherrn verleiten, von dem von der Herzogl. Bau-Commiſſion genehmigten Riſſe abzuweichen, ſo wird er mit 8tägigem, und im Wiederholungsfalle mit 14tägigem, nicht zu redimirenden Gefängniß beſtraft; ſollte er aber dieſe Abweichung vom genehmigten Riſſe ſelbſt und ohne Vorwiſſen des Bauherrn vornehmen, ſo hat er dem letztern den Schaden zu vergüten, welcher durch das Wegreißen oder Abändern des vorſchriftswidrigen errichteten Gebäudes entſteht und wird noch überdies mit 8tägigem, und im Wiederholungsfalle mit 14tägigem, nicht zu redimirenden Gefängniß beſtraft.

Altenburg, den 18. October 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

32. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Verheirathung der Schneidergeſellen in der hieſigen Stadt betreffend,

vom 26ſten November 1828.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß öfters die fremden Schneidergeſellen, welche das Meiſterrecht bei der hieſigen Schneider-Innung zu erlangen beabſichtigen, bald, nachdem ſie, nach vorgängiger Ballotage in der hieſigen Stadt aufgenommen worden ſind, heirathen, die Schneider-Profeſſion als Pfuſcher betreiben — indem beweibte Schneidergeſellen hier nicht arbeiten dürfen — und dadurch, indem ſie, ohne einen geregelten Erwerb, vor erlangtem Meiſterrechte, das Wenige, was ſie etwa beſitzen, zuſetzen, nicht nur der Schneider-Innung, ſondern auch der ſtädtiſchen Commun zur Laſt fallen.

Um nun dieſen Beſchwerden abzuhelfen, wird andurch verordnet, daß von jetzt an keinem Schneidergeſellen in der hieſigen Stadt die Verheirathung eher geſtattet ſeyn ſoll, bis derſelbe bei der hieſigen Schneider-Innung das Meiſterrecht oder von der Herzogl. Landesregierung Diſpenſation hierunter erlangt hat.

Es wird daher ſolches, und daß auch vom Herzogl. Conſiſtorium das deshalb Nöthige verfügt werden wird, zu gebührender Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 26. November 1828.

Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſ.

Digitized by Google

33. Verordnung der Cammer,

wegen Annahme der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Groſchen auf dem hieſigen Poſtamte,

vom 2. December 1828.

Nach einer öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Sächſ. Oberpoſtamtes zu Leipzig vom 3. September d. J. ſind ſämmtliche Poſtämter und Poſtexpeditionen des Königreichs Sachſen angewieſen worden, ſowohl die Herzogl. Braunſchweigiſchen Groſchen mit der Umſchrift: „Braunſchweig-Lüneburgiſche Landesmünze,“ als auch diejenigen ebenfalls Braunſchweig-Lüneburgiſchen Groſchen, auf welchen „320 eine feine Mark“ ſteht, weder bei Erhebung des Porto und Franco, noch des Paſſagiergeldes anzunehmen.

Da nun das hieſige Herzogl. Poſtamt in vielfachen Beziehungen und Zurechnungsverhältniſſen mit mehrern Königl. Sächſ. Poſtämtern ſteht, ſo hat ſich Herzogl. Cammer veranlaßt gefunden, die gleiche Verfügung vor der Hand auch auf das hieſige Poſtamt zu übertragen und daſſelbe dem gemäß angewieſen, von nun an die oben bezeichnete Herzogl. Braunſchweigiſche Scheidemünze nicht mehr anzunehmen.

Der allgemeinen Nachachtung halber wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 2. December 1828.

Herzoglich Sächſiſche Cammer.

Digitized by Google

34. Bekanntmachung des Geheimen Miniſterii, den mitteldeutſchen Handels-Verein, und den engern Verein zwiſchen dem Königlich, und den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen, dem Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen und den Fürſtlich Reußiſchen Höfen betreffend,

vom 12. December 1828.

Im laufe des abgewichenen Sommers haben zwiſchen mehrern deutſchen Staaten Verhandlungen Statt gefunden, um den Handels- und Gewerbs-Verkehr möglichſt zu befördern. Zu dieſem Behufe iſt zuvörderſt

ein Handels-Verein

zwiſchen nachbenannten Regierungen: den Königlich Hannöverſchen und Sächſiſchen, der Kurfürſtlich Heſſiſchen, der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen, der Herzoglich Braunſchweigſchen, der landgräflich Heſſen-Homburgſchen, den Herzoglich Naſſauiſchen, Oldenburgiſchen, Sachſen-Altenburgiſchen, Sachſen-Coburg-Gothaſchen und Sachſen-Meiningenſchen, den Fürſtlich Reuß-Greiziſchen, Reuß-Lobenſtein und Ebersdorfſchen, und Reuß-Schleitziſchen, und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen, ingleichen den freien Städten Bremen und Frankfurt, — unterm 24. September d. J. zu Caſſel errichtet und die Urkunde über denſelben von den allſeitigen Abgeordneten vollzogen worden. Nächſt dieſem iſt am 29. deſſelben Monats, in der Abſicht, um dem vorliegenden Endzwecke durch möglichſte Erleichterung des wechſelſeitigen Grenzverkehrs zwiſchen benachbarten ländern zu entſprechen, noch

ein beſonderer Verein

zwiſchen dem Königlich und den Großherzoglich-Herzoglich-Sächſiſchen, dem Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen und den Fürſtlich-Reußiſchen Höfen älterer und jüngerer linie, abgeſchloſſen worden. Beide Urkunden haben ſeitdem die vorbehaltene Ratifikation ſämmtlicher Gouvernements erhalten, ſo daß ihre Beſtimmungen vom 1. Januar 1829 an in Kraft treten und vor der Hand bis zum 31. December 1834 verbindlich bleiben.

Se. Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog zu S. Altenburg, haben der Gründung beider Vereine um ſo größere Theilnahme gewidmet, als die Grundſätze derſelben lediglich die Belebung der Gewerbe, der Fabriken und des Handels beabſichtigen und ſomit dem Sinne der deutſchen Bundes-Akte ſelbſt entſprechen.

Digitized by Google

Höchſtdieſelben haben uns demnach gnädigſt beauftragt, beide Verträge (A. und B.) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Indem wir dies hiermit bewirken, werden zugleich auf höchſten Befehl ſämmtliche Herzogliche Behörden und Beamten angewieſen, die Beſtimmungen beider Verträge, ſo viel an ihnen iſt, genau in Anwendung zu bringen. Gleichzeitig aber hat der Handels- und Gewerbaſtand des Herzogthums daraus die verſchiednen Bewilligungen und Begünſtigungen zu erſehen, welche hinwiederum ihm in den übrigen Staaten des Haupt-, ſowie des engern Vereins vertragsmäßig zugeſichert ſind. Wir begleiten dieſe Bekanntmachung gegenwärtig mit einzelnen Erläuterungen und nähern Beſtimmungen, wobei wir uns im Uebrigen auf Dasjenige beziehen, was von Seiten der Herzoglichen Regierung und der Herzoglichen Kammer in Rückſicht auf beſondere Punkte, ſowohl den Unterbehörden, als bezugsweiſe dem Gewerb-Stand noch nachträglich bekannt gemacht werden wird, und dabei die Betheiligten bei etwaigen Zweifeln an die obern Behörden verweiſen.

1) In Beziehung auf die Förderung des Verkehrs durch neue kunſtgerechte Straßen bleibt die nähere Beſtimmung und Kundmachung vorbehalten. Einſtweilen werden jedoch auch auf dieſem Wege die Straßen-Beamten gemeſſenſt angewieſen, auf den guten Stand der ihrer Aufſicht und Bearbeitung übergebnen Straßen die größte Sorgfalt zu wenden; und eben ſo werden die Geleits- und Chauſſee-Geld-Einnehmer aufgefordert, die Reiſenden jederzeit ſchnell zu befördern, und ſie angemeſſen zu behandeln, auch überhaupt jede Beläſtigung derſelben zu vermeiden.

2) Da die hieſige Geleits-Abgabe, nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit auch auf den inländiſchen Verkehr und die eignen Herzoglichen Unterthanen, und ihrer geringern, die im Artikel XIV. des Vertrags über den Hauptverein genannte Summe nicht erreichenden, Sätze, durch den Inhalt dieſes Artikels nicht berührt wird, und ihre Anwendung gegen die Unterthanen der, nicht zum engern Verein gehörigen Staaten ungeändert verbleibt, ſo wird ſolches ausdrücklich bemerkt, und, was die Vernehmung der Unterthanen des engern Vereins beim Geleit betrifft, auf die demnächſt ergehende Verordnung der Herzoglichen Kammer verwieſen.

3) Die in dem Artikel XV. des engern Vereins vorbehaltenen Urſprungs-Beſcheinigungen, (vermöge deren die aus einem Staat deſſelben in den andern eingeführten Waaren an Produkten und Fabrikaten, wenn auf die vertragsmäßige Befreiung Anſpruch gemacht werden will, durch dabei befindliche Certifikate, als aus einem Staat des engern Vereins herrührend beglaubigt werden) ſind in den hieſigen Landen

Digitized by Google

in den Städten von den Geleitsſtellen, wo der Abgang der zu verführenden Gegenſtände ohnehin anzumelden iſt, oder von den Magiſtraten und Markt-Behörden,

auf dem Lande von den Gerichtsperſonen

auf ihre geleiſtete Dienſtpflicht und jedesmal ganz unentgeltlich zu atteſtiren. Zum leichtern Verſtändniß wird unter C. der Entwurf ſolcher beglaubigter Scheine beigefügt; dieſelben ſind wo möglich in gedruckten Exemplaren zur Atteſtation vorzulegen, ſo daß von der atteſtirenden Behörde nur deren Unterſchrift und das Datum beizufügen iſt. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß jede wahrheitswidrige Benutzung von Urſprungs-Scheinen bei nicht-inländiſchen Produkten und Waaren als öffentlicher Betrug ſtreng geahndet werden würde.

Altenburg, den 12. December 1828.

Herzogl. Sächſ. Geheimes Miniſterium.
von Trützſchler. E. v. Braun.

A.

Allgemeiner Verein.

Ihro Majeſtäten, der König von Großbritannien, Irland und Hannover, und der König von Sachſen, Ihro Königlichen Hoheiten der Kurfürſt von Heſſen und der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Ihro Durchlauchten der Herzog von Braunſchweig, der Landgraf von Heſſen-Homburg, die Herzoge von Naſſau, von Oldenburg, von Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha und Sachſen-Meiningen, ingleichen Ihro Durchlauchten, die Fürſten Reuß älterer und jüngerer Linie, zu Greitz, zu Lobenſtein und Ebersdorf und zu Schleitz, der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt, ſo wie die hohen Senate der freien Städte Bremen und Frankfurt, haben, in der gemeinſamen Abſicht, der zu Frankfurt am Main am 21. Mai dieſes Jahres unterzeichneten Declaration Folge zu geben, Bevollmächtigte ernannt und zu den verabredeten Conferenzen nach Caſſel abgeordnet, nämlich:

Digitized by Google

Se. Majeſtät der König von Großbritannien, Irland und Hannover, Höchſt Ihren Geheimenrath, Kriegs-Canzlei- und Ober-Zoll-Director, Auguſt Otto Ludwig Freiherrn von Grote, Commandeur des Königlichen Guelphen-Ordens;

Se. Majeſtät der König von Sachſen, Höchſt Ihren wirklichen Geheimen-Rath, Hans Georg von Carlowiz auf Oberſchöna, Domherrn des Hochſtifts Merſeburg, Komthur des Königl. Sächſiſchen Civilverdienſt-, Großkreuz des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen- und Königl. Preußiſchen Johanniter-Ordens;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen, Höchſt Ihren Geheimenrath und Finanz-Kammer-Präſidenten, Carl Friedrich von Kopp, Großkreuz des Kurfürſtlichen Hausordens vom goldenen Löwen;

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach, Höchſt Ihren wirklichen Geheimenrath, Dr. Chriſtian Wilhelm Schweitzer, Großkreuz des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken, Komthur des Königlich Sächſiſchen Civilverdienſt- und Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens vierter Claſſe; und Höchſt Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Geheimen Referendar, Carl Friedrich Anton von Conta, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Hausordens vom weißen Falken;

Se. Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, Höchſt Ihren Kammerrath, Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Inhaber der Waterloo-Denkmünze;

Se. Durchlaucht der Landgraf von Heſſen-Homburg, den Herzoglich Naſſauiſchen Miniſter-Reſidenten an den Königlich Niederländiſchen und Bairiſchen Höfen, geheimen Legationsrath, Auguſt von Röntgen, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen;

Se. Durchlaucht der Herzog von Naſſau, Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Niederländiſchen und am Königlich Bairiſchen Hofe, Geheimen Legationsrath von Röntgen, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchſt Ihren Regierungsrath, Carl Friedrich Ferdinand Suden, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens Ritter;

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Altenburg Höchſt Ihren wirklichen Geheimenrath und Miniſter, auch Kammer-Präſidenten, Carl Johann Heinrich Ernſt Edlen von Braun, Komthur des Königlich Sächſiſchen Civil-

Digitized by Google

verdienſt- und des Großherzoglich Sächſiſchen weißen Falken-Ordens, Ritter des Königlich Württembergiſchen Civilverdienſt-Ordens;

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha, Höchſt Ihren wirklichen Geheimenrath und Kammer-Präſidenten, Chriſtoph Anton Ferdinand von Carlowiz, Komthur des Königlich Sächſ. Civilverdienſt-Ordens und Höchſt Ihren Kammerrath Wilhelm Ernſt Braun;

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachſen-Meiningen, Höchſt Ihren wirklichen Geheimenrath Dietrich Freiherrn von Stein;

Ihro Durchlauchten die ſouverainen Fürſten Reuß älterer und jüngerer Linie, zu Greiz, zu Lobenſtein und Ebersdorf und zu Schleiz, Höchſt Ihren Canzler, Regierungs- und Conſiſtorial-Präſidenten, Guſtav Adolph von Strauch, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civilverdienſt-Ordens und

Se. Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Rudolſtadt, Höchſt Ihren Kammer-Präſidenten, Chriſtian Wilhelm Schwartz, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens;

Der hohe Senat der freien Hanſeſtadt Bremen, deren Bürgermeiſter und bevollmächtigten Geſandten zum deutſchen Bundestage, Johann Smidt;

Der hohe Senat der freien Stadt Frankfurt, den Senator, Dr. Johann Gerhard Chriſtian Thomas,

welche nach vorgängiger Auswechſelung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt allerhöchſter und höchſter Ratification folgenden Vertrag abgeſchloſſen haben.

Artikel 1.

Die Königreiche Hannover und Sachſen, das Kurfürſtenthum Heſſen, das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach, das Herzogthum Braunſchweig, die landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Lande, die Herzogthümer Naſſau, Oldenburg, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha und Sachſen-Meiningen, ingleichen die Fürſtenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz, und das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt, ſowie die freien Städte Bremen und Frankfurt treten in einen Verein, deſſen Zweck es iſt, im Sinne des Artikels 19. der deutſchen Bundesakte einen möglichſt freien Verkehr und ausgebreiteten Handel ſowohl in ſeinem Innern unter den Vereinsſtaaten ſelbſt, als nach außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieſer Hinſicht einem einzelnen Staate durch ſeine geographiſche Lage und ſonſt gewährt ſind, ſoweit es die finanziellen und mercantilen Verhältniſſe deſſelben nur immer geſtatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und ſicher zu ſtellen.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Dauer des Vereins geht vorerſt bis zum 31. December 1834.

Artikel 3.

Um den Verein, ſeinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hinderniſſe, welche der Erreichung des Zwecks entgegen ſtehen, immer genauer kennen zu lernen und die gewiſſeſten ausführbaren Mittel zur Abhülfe durch offene Mittheilungen und gemeinſchaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Vereinsſtaaten von Zeit zu Zeit wieder zuſammen kommen, das erſte Mal am 1. Junius 1829 zu Caſſel.

Die Königlich Sächſiſche Regierung iſt von den ſämmtlichen Vereinsſtaaten erſucht worden und hat ſich bereit erklärt, in der Zwiſchenzeit alle auf den Verein Bezug habende Anträge entgegen zu nehmen und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Vereinsſtaaten eintreten zu laſſen. Bei jenen Zuſammenkünften wird auch der Ort und der Tag für die nächſte Zuſammenkunft jedesmal feſtgeſetzt, die weitere Geſchäftsleitung verabredet, endlich über die Erſtreckung des Vereins oder die Erneuerung deſſelben nach Ablauf der oben angegebenen Friſt berathen werden.

Artikel 4.

Die genannten Staaten verpflichten ſich, einſeitig, das heißt, ohne ausdrückliche Beſtimmung des ganzen Vereins mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. Von dieſer Beſtimmung ſind nur ſolche Gebietstheile der Vereinsſtaaten ausgenommen, welche von dem Gebiete auswärtiger in dem Vereine nicht begriffener Staaten völlig umſchloſſen ſind.

Artikel 5.

Die Handelsſtraßen, inſonderheit diejenigen, welche die Seeküſten mit den Haupthandelsplätzen Deutſchlands, ſo wie mit dem Rhein, dem Main, der Elbe und der Weſer, ingleichen dieſe Haupthandelsplätze unter einander verbinden, ſollen von ſämmtlichen Vereinsſtaaten, durch welche dieſelben führen, dem Zwecke des Vereins entſprechend, immer vollkommener hergeſtellt und unterhalten werden.

Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweiſe durch die Staaten des Vereins geführt, dabei jedoch möglichſt abgekürzt, und die zu dieſem Zwecke erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die beſonders in das Auge zu faſſenden und die in Gemäßheit des gemeinſamen Beſchluſſes dermalen neu zu bauenden Straßen ſind in einer dieſem Vertrage angefügten Beilage, nach ihren Hauptrichtungen bezeichnet worden.

Digitized by Google

Bis zum 1. Juni 1829 hat jeder Vereinsſtaat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieſer Projekte bereits gethan hat, und wann er die Ausführung beendigen werde. Vorläufig iſt als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. October 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten ſteht, und hier als vertragsmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlaſſen werden, was zu noch größerer Beſchleunigung dienen kann.

Artikel 6.

Nicht minder wird jeder Vereinsſtaat ſich bemühen, den Handel und Verkehr auf dieſen Straßen durch möglichſte Vereinfachung der Formen und Controlen bei dem Ein-, Durch- und Ausgange, durch Abſtellung etwa einſchleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reiſenden und überhaupt durch Beſchleunigung des Verfahrens ſeiner Beamten bei Ausſtellung, Abgabe und Signirung von Ladungs-Manifeſten, ſo wie bei etwa erforderlichen Unterſuchungen diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angedeihen zu laſſen, welche geeignet ſind, einen frequenten Transport auf dieſen Straßen zu veranlaſſen und zu erhalten.

Artikel 7.

Die genannten Staaten machen ſich verbindlich, die in ihren Landen dermalen beſtehenden, oder geſetzlich bereits angeordneten Tranſito-Abgaben, ſie mögen unter dieſem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Gleit, inſoweit es durchgehende Güter trifft, hinſichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen, oder beim Eintritt in einen zu dem Verein gehörenden Staat eins oder mehrere der übrigen Vereinslande ſchon berührt haben, ingleichen derjenigen, welche beim Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Vereine gehörenden Staat treten, einſeitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zufolge dieſer Beſtimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, ſolche Waaren, welche, ohne ſchon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus den nicht zum Vereine gehörenden Staatn kommen, und, ohne einen andern Vereinsſtaat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einſeitig mit höhern Tranſito-Abgaben zu belegen, auch ſoll daſſelbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derſelben Straße durchſchnittenen Vereinsſtaaten in der Maße geſichert ſeyn, daß ſie ſich auf dieſer Straße über die Erhöhung der Tranſito-Abgaben von fremden, aus einem Nichtvereins-Staate, ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus dieſem, ohne einen andern Vereinsſtaat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren, unter einander, ohne Zuſtim-

Digitized by Google

mung der übrigen Vereinsſtaaten einigen dürfen. Aber es ſoll weder in dem einen, noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für ſolche Waaren eintreten, welche zufolge der dieſelben begleitenden Ladungs-Documente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Controlmaßregeln definitiv nach einem andern Vereinslande beſtimmt ſind.

Artikel 8.

Durch die in dem Artikel 7. ſtipulirte Nichterhöhung der Tranſito-Abgaben iſt eine neue Regulirung der jetzt in den Vereinsſtaaten beſtehenden Durchgangszölle, wodurch keine Erhöhung dieſer Zölle und überhaupt keine neue Beläſtigung herbeigeführt wird, nicht ausgeſchloſſen. Es entſpricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine ſolche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieſelbe nicht bereits geſchehen iſt, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Controle die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Vereinsſtaat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung ſeiner Zolleinrichtungen Gebrauch macht, iſt verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Beſtimmungen, den übrigen Staaten des Vereins nachzuweiſen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Tranſito-Abgaben noch eine ſonſtige größere Beläſtigung des Tranſito-Handels und Verkehrs ſtatt finde.

Artikel 9.

Einem jeden zum Vereine gehörenden Staate, oder auch mehrern derſelben gemeinſchaftlich, bleibt die Befugniß, einſeitig Repreſſalien oder Retorſionsmaßregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage zwar nicht beabſichtigt, wohl aber vereinbar ſind.

Selbſt eine Erhöhung der Tranſito-Abgaben als Repreſſalie oder Retorſion gegen auswärtige, zum Vereine nicht gehörende Staaten bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort beſtehenden Tranſito-Abgaben dazu auffordern ſollte, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch durch die für ſolchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maßregeln nur das nicht zum Vereine gehörende Ausland getroffen und den im Artikel 7. enthaltenen, einen Hauptgegenſtand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden Stipulationen und dadurch den, den Vereinsſtaaten gegenſeitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Artikel 10.

Sollte es bei der Ausführung der vorſtehenden Artikel 7. bis 9. auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Tranſito-Gutes) ankommen, ſo iſt derſelbe in jedem

Digitized by Google

Staate des Vereins zuvörderſt aus der eigenen dermalen ſchon beſtehenden Geſetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt „durchgehendes Gut" alles, was entweder, ohne umgeladen, oder, wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Conſumtion oder zum Verkaufe im Lande beſtimmt zu ſeyn, über eine Grenze des Landes ein- und über eine andere Grenze deſſelben ausgeführt wird.

Artikel 11.

Wie die Tranſito-Abgaben, ſoll auch das Chauſſee-, Wege-, Brücken- und Pflaſtergeld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieſer Staaten ſchon beſtehenden Tarifſätze auf den Handelsſtraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbeſſerter Chauſſee-, Wege- und Pflaſterſtrecken und Brücken mit einem angemeſſenen Tarifſatze.

Artikel 12.

Um die gegenwärtig ſchon beſtehenden oder ſchon geſetzlich angeordneten Tranſito-Abgaben, ingleichen die Chauſſe-, Wege-, Brücken- und Pflaſtergelder auf den Handelsſtraßen überſehen zu können, und alſo künftigen Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, ſollen von den einzelnen Vereinsſtaaten und für jeden derſelben, durchgehends unter Beziehung auf Geſetze, und, dafern ſolche nicht mehr beizubringen ſind, auf amtliche Zeugniſſe, genaue Aufſtellungen gefertigt, auch darin ſowohl die Abgabenſätze ſelbſt, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Controlmaßregeln beſtimmt abgegeben werden. Dieſe Aufſtellungen und Ueberſichten ſind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrags zu betrachten.

Artikel 13.

Von keinem der Vereinsſtaaten darf gegen den andern irgend ein Waarenverbot durch Unterſagung des Eingangs oder des Ausgangs, z. B. eine Getraideſperre angelegt werden, in ſofern ſolches nicht durch rein politiſche Verhältniſſe, z. B. für Kriegsbedürfniſſe, oder durch Staatsmonopole, z. B. die Salz- und Spielkarten-Regie begründet wird.

Schon beſtehende Verbote aus Gewerbs- und ſonſtigen polizeilichen Rückſichten dürfen fortbeſtehen und erwidert werden.

Temporäre Maßregeln aus Rückſicht der Geſundheitspolizei bleiben vorbehalten, z. B. Cordons und Eingangs-Sperren bei ausgebrochenen Seuchen.

Digitized by Google

Artikel 14.

Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenſeitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr iſt man hinſichtlich des Vertriebs der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe und einiger anderer Gegenſtände übereingekommen, ſchon für jetzt das Folgende feſtzuſetzen:

I. frei von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe ſind vom 1. Januar 1829 an:

1) Waizen,
2) Roggen,
3) Dinkel oder Spelz,
4) Gerſte,
5) Hafer,
6) Buchwaizen,
7) Wicken,
8) Erbſen,
9) Bohnen,
10) Linſen,
11) Hirſen,
12) Kartoffeln,
13) Heu,
14) Stroh,
15) Dünger,
16) friſche Butter,
17) friſches Obſt,
18) friſches Gemüſe,
19) Federvieh,
20) Eier,
21) Brennholz,
22) Holzkohlen,
23) Steinkohlen,
24) Braunkohlen,
25) Bäume zum Verpflanzen und
26) Futterkräuter,

wenn ſie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Conſumtions- und inländiſchen Verkehrsabgaben, welchen die gedachten Gegenſtände nach den verſchiedenen Steuereinrichtungen der Vereinsſtaaten auch dann unterliegen, wenn ſie inländiſchen Urſprungs ſind, werden durch dieſe Beſtimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenſtände ſind, wenn ſie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland tranſitiren, auch von dem Tranſitozolle frei. Indeſſen ſoll bei der Durchfuhr der von Nummer 1 bis 11 incl. genannten Gegenſtände, unter Beobachtung der nöthig erachteten Controlmaßregeln, die Forterhebung eines etwa ſchon hergebrachten Tranſitozolls bis zu einem halben guten Groſchen vom Centner geſtattet ſeyn.

III. Da bei der vorſtehend ſtipulirten Abgabenfreiheit, ohne Rückſicht auf die eigentlichen kaufmänniſchen Speculationen, die Abſicht nur dahin gerichtet iſt, den Verkehr mit den benannten Gegenſtänden an den gegenſeitigen Grenzen der Vereinsſtaaten möglichſt zu erleichtern und den Abſatz der Producenten zu befördern, ſo unterliegt

Digitized by Google

dieſelbe in Bezug auf den Handel mit Getraide und Hülſenfrüchten (Nr. 1 bis 11) noch einigen näheren Beſtimmungen und Beſchränkungen, nämlich:

a) nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgeſtellte, oder von ihnen, wie auch von Zwiſchenhändlern, von letztern jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkaufe verführte Getraide iſt bei der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangsabgabe frei, wenn es mit Urſprungs-Certificaten verſehen iſt. Dieſe Certificate ſind von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeltlich zu atteſtiren;

b) bei der Einfuhr von Getraide von 2 Centnern und darunter, bedarf es der Urſprungscertificate nicht;

c) es bleibt jedem Vereinsſtaate überlaſſen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten, dem Gewicht entſprechend, nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäs zu reguliren;

d) Getraide, welches eingeht, ohne daß den vorſtehend angegebnen Bedingungen der Abgabenfreiheit dabei genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande geſetzlich beſtehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben;

e) die Vereinsſtaaten verſprechen ſich gegenſeitige Hülfsleiſtung bei Unterſuchung und Beſtrafung der durch Mißbrauch der Urſprungs-Certificate etwa verſuchten Contraventionen.

Zwiſchen denjenigen Ländern des Vereins, zwiſchen welchen nach der bisherigen Verfaſſung ſchon größere Freiheiten in Abſicht des Verkehrs mit Getraide geſetzlich und gegenſeitig beſtehen, als durch gegenwärtige Beſtimmungen gewährt werden, es behält bei den bisherigen lediglich ſein Bewenden.

Artikel 15.

Vom 1. Januar 1829 an ſollen die Handels-Reiſenden eines Vereinsſtaates, welche in einem andern Vereinsſtaate in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze deſſelben zur Vorzeigung von Muſtern oder zum Betrieb ſonſtiger Handelsgeſchäfte zugelaſſen werden, hinſichtlich der während der Zeit ihres Aufenthalts von ihnen dafür begehrten Leiſtungen und Abgaben in keiner Hinſicht mehr belaſtet werden, wie die Handels-Reiſenden irgend eines andern nicht zum Vereine gehörenden Staates.

Artikel 16.

Den einzelnen Vereinsſtaaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zuſtimmung des ganzen Vereins ſowohl unter ſich, als mit fremden Staaten Handelsverträge abzuſchließen. Dabei verſteht es ſich indeß von ſelbſt, daß in dergleichen einſeitigen

Digitized by Google

Verträgen Nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerſpricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertragsurkunde gegen den Verein übernommen hat, oder übernehmen wird.

Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwiſchen den ſich unmittelbar berührenden Nachbarſtaaten des Vereins zum Zwecke haben, ſind als weitere Ausführung der Abſicht des Vereins zu betrachten. Von jedem ſolchen Separatvertrage, welchen ein Vereinsſtaat mit einem andern Staate abſchließt, iſt ſpäteſtens zu der Zeit, wo derſelbe in Kraft tritt, den übrigen Vereinsſtaaten Mittheilung zu machen.

Artikel 17.

Jeder Vortheil in Anſehung der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-, Verkaufs- und Verbrauchs-Abgaben, welchen ein Vereinsſtaat einem fremden, nicht zum Verein gehörenden Staate zugeſteht, ſoll ohne Weiteres auch jedem andern Vereinsſtaate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher ſchon gewährt hat, oder künftig zu erwidern bereit iſt.

Artikel 18.

Ueber gemeinſame Maßregeln des Vereins beſtimmt die Geſammtheit deſſelben. Es gehören hierher Repreſſalien und Retorſionen von Seiten des ganzen Vereins, ſo wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als ſolcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen, zum Vereine nicht gehörenden Staaten abzuſchließen für rathſam hält, und deren Beförderung im Allgemeinen den Grundſätzen des gegenwärtigen Vertrags nur entſprechen kann.

Artikel 19.

Die Stipulationen dieſes Vertrags beabſichtigen keineswegs, die wegen der fraglichen Flußſchifffahrt und des Flußhandels, durch die beſtehenden Staatsverträge getroffenen Beſtimmungen abzuändern, da ſie ſich überhaupt nur auf den Landverkehr beziehen und daher hinſichtlich der Fluß- und Seeſchifffahrt, ſo wie des Fluß- und Seehandels und der Verträge über dieſelben, keine Anwendung finden können.

Artikel 20.

Die auf fremden Handelsplätzen angeſtellten Conſuln der zum Vereine gehörenden Regierungen ſollen angewieſen werden, das Intereſſe der Unterthanen aller übrigen Vereinsſtaaten eben ſo, wie das Intereſſe der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwaige daraus entſtehende Koſten und Auslagen der Conſulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu erſetzen.

Digitized by Google

Artikel 21.

Zu Erleichterung des Handels und der Berechnungen ſollen hinſichtlich des Gewichts, des Gemäſes und des Geldtarifs, wonach die Abgaben von Tranſitogütern erlegt werden, Vergleichungstabellen entworfen und publicirt werden.

Artikel 22.

Da der gegenwärtige Vertrag unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der allerhöchſten und höchſten Ratificationen abgeſchloſſen iſt, ſo ſoll derſelbe von ſämmtlichen Bevollmächtigten an ihre reſpectiven Gewaltgeber zu dieſem Behufe eingeſendet und die Ratificationen ſollen innerhalb 6 Wochen von heute an ausgewechſelt werden.

Urkundlich iſt vorſtehender Vertrag von ſämmtlichen Conferenz-Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen beſiegelt worden.

So geſchehen Caſſel den 24. September Ein tauſend achthundert acht und zwanzig.

(L. S.) Auguſt Ludwig Otto Grote.
(L. S.) Hans Georg von Carlowitz.
(L. S.) Carl Friedrich von Kopp.
(L. S.) Carl Friedrich Anton von Conta, für mich und für den Herrn wirklichen geheimen Rath D. Schweitzer.
(L. S.) Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.
(L. S.) Auguſt von Röntgen, als Bevollmächtigter von Heſſen-Homburg und von Naſſau.
(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.
(L. S.) Carl Johann Heinrich Ernſt Edler von Braun.
(L. S.) Wilhelm Ernſt Braun, für mich und den Herrn wirklichen Geheimen-Rath Freiherrn von Carlowitz.
(L. S.) Dietrich Freiherr von Stein.
(L. S.) Guſtav Adolph von Strauch.
(L. S.) Chriſtian Wilhelm Schwartz.
(L. S.) Johann Smidt.
(L. S.) Johann Gerhard Chriſtian Thomas.

Digitized by Google

35. Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Miniſterii, die zeitige Ausfertigung der den ſtudirenden Landeskindern zu ertheilenden Armuths-Zeugniſſe betreffend,

vom 22ſten December 1828.

Nach einer berichtlichen Anzeige des akademiſchen Senats zu Jena ſind in mehrern Fällen die den Landeskindern zugetheilten Armuths-Zeugniſſe erſt nach dem Anfang der Vorleſungen übergeben, und dabei von den Inhabern derſelben angeführt worden, daß deren Ausfertigung nicht früher von Seiten der betreffenden Landes-Behörden bewirkt worden ſey.

Da jedoch die in Anſehung der Belegung und der Eröffnung der akademiſchen Vorleſungen beſtehenden Einrichtungen es erforderlich machen,

daß die Armuths-Zeugniſſe längſtens am letzten Sonnabend vor dem angekündigten Anfange der Vorleſungen dem akademiſchen Senate vorliegen,

ſo werden die dieſſeitigen Behörden hierdurch veranlaßt, ſich bei den ihnen zuſtändigen Ausfertigungen von Armuths-Zeugniſſen hiernach zu achten.

Altenburg, den 22. December 1828.

Herzogl. Sächſ. Geheimes Miniſterium.
von Trützſchler. C. v. Braun.

Digitized by Google

36. Verordnung der Cammer,

das Gleit betreffend, welches die Unterthanen der Lande zu entrichten haben, zwiſchen welchen der in Nr. 34 der Geſetz-Sammlung vom Jahre 1828 bekannt gemachte engere Handels-Verein beſteht,

vom 23ſten December 1828.

In dem zwiſchen dem Königlich und dem Großherzoglich, ſo wie den Herzoglich Sächſiſchen, ingleichen dem Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen und den Fürſtlich Reußiſchen Höfen am 29. September d. J. zu Caſſel abgeſchloſſenen und in Nummer 52 des hieſigen Amts- und Nachrichtsblattes mittelſt Bekanntmachung des hieſigen Herzogl. Geheimen Miniſterii vom 12. dieſes bereits publicirten Vertrage wegen eines engern Handels-Vereins zwiſchen den Königl. Sächſ. Staaten, dem Großherzogthum S. Weimar-Eiſenach, den Herzogthümern S. Altenburg, S. Coburg-Gotha und S. Meiningen, ingleichen den Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen und den Fürſtl. Reußiſchen Landen iſt unter andern in Gemäßheit des dieſem Vertrage zu Grunde liegenden und im Artikel 2 deſſelben ausdrücklich feſtgeſetzten Grundſatzes: daß die Unterthanen der ſämmtlichen Vereins-Lande in mercantiler Beziehung den Inländern, ſo wie die Produkte und Fabrikate dieſer Lande rückſichtlich der Ein- und Ausfuhre, ingleichen des Ein- und Verkaufs den inländiſchen gleich behandelt und nur den auch die letztern treffenden Abgaben unterworfen werden ſollen, nach Artikel 8 von Seiten des hieſigen Herzogl. Hofes den Unterthanen der übrigen Vereinslande bei der Ein-, Aus- und Durchfuhre der Produkte und Fabrikate eines dieſer Staaten rückſichtlich der Gleits-Entrichtung in Anſehung derjenigen Begünſtigungen, deren nach der hieſigen Gleits-Ordnung vom Jahre 1818 und dem Nachtrag vom Jahre 1826, ſo wie nach der Obſervanz inländiſche Producenten und Handwerker bei dem Vertrieb ihrer Produkte und Fabrikate über die Grenze ihres Amts- und Gleits-Bezirks im Allgemeinen genießen, in Fällen gleicher Art völlige Gleichſtellung zugeſichert und der Unterſchied in dem Gleitsſatze, welcher nach einigen Beſtimmungen der genannten Geſetze zwiſchen in- und ausländiſcher Waare ausdrücklich feſtgeſetzt oder herkömmlich iſt, dergeſtalt aufgehoben worden, daß von den Produkten und Fabrikaten aus den Vereins-Staaten der nämliche geringere Gleitsſatz, der auch die gleiche inländiſche Waare bei Ueberfahrung der Amtsgrenze trifft, erhoben werden ſoll.

In Gefolg dieſer, mit dem 1. Januar 1829 in Kraft tretenden, Vertragsbeſtimmungen finden nun aber von dieſem Tage an zunächſt folgende Abänderungen bei Entrichtung des Gleits im hieſigen Herzogthum Statt, nämlich:

Digitized by Google

I. Gleichwie nach der Gleits-Ordnung vom Jahre 1818 §. 8 sub 17.

„inländiſche Handwerker, die ihre Waaren mit eigenen oder gedungenen Pferden auf auswärtige Meſſen und Jahrmärkte fahren laſſen, von den aufgeladenen Waaren nur das halbe Gleit zu entrichten haben,"

ſo ſollen künftig auch Handwerker aus den Königl. Sächſ. Staaten, aus dem Großherzogthum Weimar-Eiſenach, aus den Herzogl. S. Coburg-Gothaiſchen und S. Meiningenſchen, ingleichen aus den Fürſtl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen und Fürſtl. Reußiſchen Landen, wenn dieſelben auf der Fahrt nach einer außerhalb des Herzogthums Altenburg Statt findenden Meſſe, oder einem Jahrmarkte der Art eine Altenburgiſche Gleitsſtelle berühren, für ihre Waaren nur mit der Hälfte des ſonſtigen Satzes an Waarengleit, oder wofern ſie auf ihren Geſchirren Waaren aus den Vereinslanden haben, die als Centnergut zu vergleiten ſind, nur mit der Hälfte des ſonſtigen Gleitsſatzes für Pferde und Wagen belegt werden, nicht aber beim Beſuch der Altenburgiſchen Jahrmärkte, bei denen auch der Inländer keine Erleichterung genießt.

II. Hirten und Schäfer, wenn ſie von einem Vereinslande in das andere durch Altenburgiſches Gebiet ziehen, ſind, in analoger Anwendung der Beſtimmung §. 7 s. 13 der Gleits-Ordnung, wegen ihres Hausraths gleitsfrei.

III. Bauern aus den genannten Staaten, die ihre eigenen Erzeugniſſe verführen, ſollen bei den Altenburgiſchen Gleitsſtellen den inländiſchen Bauern, welche in dieſem Falle nach §. 9 der Gleits-Ordnung s. 20 nur das halbe Gleite bei Ueberfahrung der Amtsgrenze entrichten, gleich geſetzt werden.

IV. Von Ochſen aus den benannten Landen wird beim Durch- und Ausgang, wie von inländiſchen nach §. 21 der Gleits-Ordnung der geringere Anſatz von 1 Gr. 6 Pf. anſtatt 2 Gr. entrichtet.

V. Desgleichen von einer Kuh- oder Ochſenhaut, in ſo weit überhaupt ſtückweiſe Vergleitung des Leders Statt hat, nach §. 22 ibid. nur 6 Pf. anſtatt 9 Pf.

VI. Butter zahlt beim Eingang aus den genannten Staaten kein Gleite, da nach §. 22 auch die einheimiſche, innerhalb des Landes verführte Butter gleitsfrei iſt, wogegen es bei der Vergleitung der durch- und ausgeführten Butter, wobei ein Unterſchied zwiſchen in- und ausländiſcher nicht Statt findet, unverändert bewendet.

VII. Das §. 28 s. 16 der Gleits-Ordnung angeordnete beſondere Gleit wegen fremder irdener Tabakspfeifen von 3 Gr. vom einſpännigen Karren, 8 Pf. vom Schubkarren, 4 Pf. von der Tracht wird aufgehoben und auf ſelbige das allgemeine Gleit wie vom Centnergut nach §. 19 der Gleits-Ordnung angewendet.

Digitized by Google

VIII. Wollene Zeuche (Tücher, Caſimire u. ſ. w.) aus den genannten Staaten, werden, gleich den inländiſchen Fabrikaten dieſer Art, nach S. 5 §. 14 des Nachtrags vom Jahre 1826 als Centnergut mit 2 Gr. 6 Pf. vom Pferd und 1 Gr. vom Wagen vergleitet und dagegen das beſondere Gleit auf ausländiſche Zeuchwaaren zu 2 Gr. 6 Pf. vom Centner aufgehoben.

Baumwollene Zeuchwaaren aus den Vereinslanden ſollen künftig gleich den wollenen Zeuchen als Centnergut vergleitet werden.

IX. Das Gleit von den in das Amt Cahla zum Behuf der langholzflöße eingebrachten langfloßhölzern zu 3 Gr. von jeder zweiſpännigen Fuhre wird aufgehoben und von dieſen Stammhölzern, wie von den aus inländiſchen Waldungen zur langholzflöße kommenden, nach §. 34 des gedachten Nachtrags, außer dem Floßzoll und Stempelgeld, eine weitere Gleitsabgabe nicht entrichtet.

X. Töpferwaaren aus den Vereinslanden, welche auf Märkte innerhalb der Vereinsgrenzen verführt werden, entrichten künftig, unter analoger Anwendung der Beſtimmung S. 10 des Nachtrags, die geringern Gleitsſätze, nämlich;

ein einſpänniger Wagen 2 Gr.

ein zwei= und mehrſpänniger Wagen 3 Gr.

Die Töpfer in Kohren werden bei Verführung ihrer Waaren auf einen Markt in einem Vereinslande hiernach ebenfalls behandelt und entrichten außerdem im Altenburgiſchen Amtsbezirk, wie bisher, von zwei= und mehrſpännigen Wagen anſtatt 5 Gr. nur 4 Gr. und retour 2 Gr.; vom einſpännigen Wagen dagegen künftig auch außer den Märkten nur 2 Gr.

Herzogliche Cammer hier bringt dies, zu ſchuldigſter Befolgung eines ihr zugegangenen höchſten Reſcripts vom 12. d. M., mittelſt gegenwärtiger öffentlichen Bekanntmachung zur Kenntniß aller Betheiligten und weiſet zugleich alle Gleits=Einnehmer im hieſigen Herzogthume gemeſſenſt an: ſich vom 1. Januar d. k. J. an bei Erhebung des Gleits von Unterthanen aus den Eingangs ernannten Vereins=Staaten in vorkommenden Fällen nach dieſen abgeänderten Beſtimmungen genau zu achten, und, wenn ihnen über einen oder den andern Punkt ein Zweifel beigehen ſollte, darüber bei der Behörde anzufragen.

Altenburg, den 23. December 1828.

Herzoglich Sächſiſche Cammer.
C. von Braun.

Digitized by Google

Repertorium

der

Geſetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1828.

II. In alphabetiſcher Ordnung.

	Seitenzahl.
A.	
Armuths-Zeugniſſe, für ſtudirende Landeskinder, ſollen zeitig ausgefertigt werden	65
Aufnahme-Geſuche, wie bei der Ballotage hierüber zu verfahren . .	23
B.	
Bau-Commiſſion, deren Errichtung für die Reſidenzſtadt Altenburg .	17 — 19
— — deren Anordnungen	40. 41
Bettelweſen, Einſchärfung der dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen . .	16
Braunſchweig-Lüneburgiſche Groſchen werden auf dem hieſigen Poſtamte nicht mehr angenommen	43
Bücher-Nachdruck, das Verbot wider denſelben in den hieſigen Landen betr.	1—3 u. 6. 7

Digitized by Google

	Seitenzahl.
C.	
Candidaten der Rechte ſollen ſich alles Advocirens enthalten . . .	39
D.	
Deſerteur und ungehorſame Conſcribirte, die wegen Auslieferung derſelben zwiſchen den Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen und Herzogl. Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Staats-Regierungen geſchloſſene Cartel-Convention .	9 — 12
Drehorgeln, den mit ſolchen herumziehenden Perſonen ſoll fernerhin eine diesfallſige Erlaubniß nicht zu geſtatten ſeyn	26
E. F.	
Faſanerie, die bei Anlegung einer ſolchen in dem Jagdgehege bei Ehrenberg erlaſſene Verordnung wegen des Faſanen-Haltens und der Faſanen-Jagd betr.	12 — 14
G.	
Geheime Canzlei, die Annahme von Schriften in Juſtizſachen betr. .	7. 8
Geiſtliche, den Verkauf des Geſtröhdes während der Vacanzen betr. .	5
Geiſtliche und Schullehrer, die Beſtimmung des Gewichts der an dieſelben zu verabreichenden Brode betr.	4
Gerade und Heergeräthe, die Aufhebung dieſes Inſtituts betr. .	21. 22
Gleit, die Abentrichtung deſſelben nach Maßgabe des zwiſchen mehreren hohen Häuſern geſchloſſenen engern Handels-Vereins betr.	66 — 68
H.	
Handelsverein, mitteldeutſcher und engerer, deren Errichtung . .	44 — 64
Handwerksburſche, die gegen das Eindringen fechtender ergriffenen Maßregeln	23. 24
Hauſiren mit Blechwaaren iſt nur den Gebrüdern Fickel aus Schönhaide in den Monaten Julius und Auguſt jedes Jahres verſtattet	25
Heergeräthe, ſ. Gerade.	
Heirathen ſoll den Maurergeſellen erſt nach vollbrachter Wanderzeit geſtattet ſeyn	33 — 35

Digitized by Google

	Seitenzahl.
Heirathen ſoll den Schneidergeſellen in hieſiger Stadt nicht eher geſtattet ſeyn, als bis ſie das Meiſterrecht erlangt haben	42
Holzleſen in den zum Ehrenberger Jagdreviere gehörigen Holzungen wird verboten	15
Holzraupe, die wegen zu befürchtender Verheerung durch ſelbige zu ergreifenden Vorkehrungen	34
J. K.	
Kleinhandel auf dem Lande, die hierzu erforderliche Conceſſion ſoll bei der geeigneten Behörde geſucht werden	19
L. M.	
Mahlſteuer-Regulativ, Zuſätze und Erläuterungen hierzu	36. 37
Maurergeſellen, ſ. Heirathen.	
N. O. P.	
Prozeß-Ordnung, Erläuterung derſelben	32. 33
Q. R. S.	
Salzbedarf, für hieſige Unterthanen, ſoll von der Saline Neuſulza entnommen werden	28
Schneidergeſellen, ſ. Heirathen.	
Schullehrer, ſ. Geiſtliche.	
Steckbriefe, die zur Erledigung gekommenen, ſollen bekannt gemacht werden	31
T.	
Trankſteuer-Ordnung, Einſchärfung derſelben	20
U.	
Ungehorſame Conſcribirte, ſ. Deſerteur.	
Unterſuchungsſachen, die mit der Königlich Württembergiſchen Staats-Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Erſtattung der Koſten in ſolchen bei Unvermögenheit des Inculpaten	38

Digitized by Google

	Seitenzahl.
V.	
Verbrecher, Erläuterung des über die Concurrenz des fori delicti et deprehensionis erlaſſenen Mandats	17
W.	
Wege-Polizei-Ordnung, Einſchärfung derſelben	26. 27
X. Y. Z.	
Zerſchlagung der Anſpann-, Hand- und Gärtner-Güter, in wie weit ſolche zuläſſig	29. 30

Digitized by Google